

Bei = tzung

des Großherzogthums Posen.

Druck und Verlag der Hof-Buchdruckerei von W. Decker & Comp. Verantwortlicher Redakteur: G. Müller.

Inland.

Berlin den 25. Juni. Se. Majestät der König haben Allergnädigt geruht: Dem Rittergutsbesitzer, Hauptmann a. D. von Puttkammer auf Kremerbruch, Kreis Rummelsburg, den St. Johanniter-Orden; so wie dem Seidenwaaren-Fabrikanten Friedrich Ludwig Rimpler sen. zu Berlin den Charakter als Kommerzien-Rath zu verleihen; und den Landgerichts-Direktor Borries zu Karthaus zugleich zum Kreis-Justizrath des Kreises Karthaus zu ernennen.

Se. Durchlaucht der General der Infanterie und General-Gouverneur von Neu-Vorpommern, Fürst zu Putbus, ist nach Putbus abgereist.

Berlin den 25. Juni. Bekanntlich hat auch die hiesige Kaufmannschaft die Einrichtung von Handelsgerichten nicht für angemessen gehalten, ehe nicht ein Handelsgesetzbuch da sei, das nothwendig dem Richter für seine Aussprüche zur Grundlage dienen muß, so wie um der anderen Bestimmung willen, daß Juden von der Theilnahme an dem Gericht ausgeschlossen waren. Es ist nun zu hoffen, daß beiden Beschwerdepunkten von Seiten unserer Behörden bald werde Abhilfe geschafft werden, da die Einrichtung von Handelsgerichten selbst alle Tage ein dringenderes Bedürfnis wird, und man die Uebertragung von Aemtern an Juden überall leicht gestatten kann, wo dieselbe auf der Wahl der Betheiligten beruht; denn ein jüdischer Handelsrichter kann doch nicht unangemessen scheinen, sobald ihn die Kaufleute selbst erwählen. — In der Sitzung der Herren-Kurie vom 16. Juni wird (Allg. Preuß. Ztg. Nr. 172, Seite 1227, Sp. 3.) von Se. Königl. Hoheit dem Prinzen von Preußen an Se. Exc. den Hrn. Kultusminister die Frage gerichtet: „ob bei den jüdischen Schulen, welche in Berlin errichtet wurden, christliche Lehrer angestellt sind,“ worauf Se. Exc. erwiderte: „Nein, bloß jüdische.“ Wenn hier nicht der Ausdruck „angestellt“ auf eine Weise urgirt werden soll, die wenigstens bei Privatschulen nicht statthaft erscheint, so mag zur Steuer der Wahrheit die Bemerkung erlaubt sein, daß an den fünf jüdischen Schulen Berlins vier christliche Lehrer unterrichten, nämlich: am jüdischen Seminar Hr. Hünze in der Naturwissenschaft, an der jüdischen Gemeinde-Knabenschule Hr. Delz im Zeichnen, und Hr. Schauer im Gesang und an der Nauenschen Erziehungsanstalt Hr. Lilge im Zeichnen (letzterer seit beinahe 20 Jahren.) — Es verdient Anerkennung, daß auf Veranlassung des Hrn. Chefs der Seehandlung bei deren in Moabit befindlichen, großen Maschinen-Bauanstalt und Eisengießerei, welche über vierhundert Arbeiter beschäftigt, der Bau von vorläufig drei bequem einzurichtenden Wohnhäusern noch in diesem Jahre zu dem Zweck begonnen werden soll, um darin dreißig der sittlichsten, fleißigsten und geschicktesten Arbeiter der Anstalt, sammt deren Familien, eine sehr billige und bequeme Wohnung zu verschaffen. Die Anhänglichkeit und das Interesse der Arbeiter für gedachte Anstalt muß unter solchen Umständen immer mehr zunehmen. — Hr. Vorsig, dem Preußen in industrieller Beziehung schon so viel verdankt, läßt jetzt in Moabit an der Spree ein Walzwerk zum Walzen von Eisenplatten errichten, das eins der großartigsten dieser Art zu werden verspricht. — (Publicist.) Die Verhandlungen in der Tumultsache sind nunmehr, bis auf einen Angeklagten, sämmtlich beendet. Es standen überhaupt 107 Angeklagte in 58 Gruppen vor Gericht, von denen 86 bestraft, 13 von der Anklage entbunden und 8 für nicht schuldig erklärt worden sind. Unter den Angeklagten befanden sich 17 Frauenzimmer. Das höchste erkannte Strafmaß waren 10 Jahre. — Auf das von dem zum Tode verurtheilten Wildhändler Hannemann eingereichte Begnadigungsgesuch ist eine Entscheidung Sr. Maj. des Königs noch nicht erfolgt, diese dürfte vielmehr höchst wahrscheinlich von dem Ausfall neuerdings noch erst angestellter Ermittlungen abhängig sein. — Die reichliche Zufuhr von Lebensmitteln aller Art hat auch hier endlich ein Zurückgehen der Getreidepreise bewirkt, und der Wispel Roggen ward auf dem gestrigen Markt bereits zu 92 Thaler angeboten, fand aber nur wenige Abnehmer. Auch die anderen Getreidearten waren billiger zu haben.

Berlin, den 25. Juni. Der Gustav-Adolph-Verein, welcher noch immer von den Grenzen des Deutschen Vaterlandes eingeschlossen ist, hat, nach der neuesten Bekanntmachung, 33 Deutsche Haupt-Vereine, welche in die General-Versammlung (das nächste Mal nach Darmstadt) 65 Deputirte zu schicken haben. Preußen hat nach der Anzahl seiner Provinzen 8 Hauptvereine, von diesen schicken die Provinzen Brandenburg, Schlesien, Preußen und Sachsen jede 4, Rheinland, Westphalen und Posen jede 2, und Pommern endlich 3 Abgeordnete zur General-Versammlung. Von den übrigen Deutschen entsenden 13 Hauptvereine jeder bloß einen Deputirten. Von den acht vaterländischen Hauptvereinen hat Brandenburg 66 Ortsvereine, Schlesien 16, Sachsen 29, Rheinland 18, Westphalen 21, Pommern 14, Posen 15 und Preußen endlich 10. Da im Preussischen Staate viele evangelische Gemeinden mitten in einer kath. Bevölkerung leben und der Unterstützung bedürftig sind, so ist zur Vermittelung derselben vor Kurzem ein Gesamtausschuß der Preussischen Provinzial-Vereine ins Leben getreten, der seinen Sitz in Berlin und immer zwei Deputirte jedes Preussischen Haupt-Vereins zu seinen Mitgliedern hat. — Es ist hier ein allgemeines Gerücht verbreitet, daß Herr v. Vincke schon wieder einmal gefordert worden sei. Diesmal ist die Partei jedoch nicht aus dem Adel, sondern dieselbe soll aus einem thätigen Studenten jüdischen Glaubens bestehen. Letzterer will die Ehre seiner Religionsgenossen, von deren Gesamtheit der berühmte Redner vor Kurzem gesagt: obgleich sie einst vor Jerusalem für ihre Freiheit tapfer gekämpft, sei sie jetzt doch feig, durch seinen persönlichen Muth retten. Mehrere jüdische Studenten sollen einen Bund geschlossen haben, den bereiten Ritter aus Westphalen nach der Reihe zu fordern. — Bei der letzten Abstimmung über die Zulässigkeit der Juden zu Staatsämtern haben sich 98 Mitglieder durch Entfernung ihres Votums enthalten. — Die eingetretene Oeffentlichkeit unserer politischen und socialen Verhältnisse beginnt auch schon auf die Kunst ihre Wirkung auszuüben. Ein dramatischer Dichter hat sich dieser Tage seinen Stoff zunächst aus einer Criminal-Gerichts-Sitzung zu wählen gewußt, die durch den Publicisten zu allgemeiner Kenntniß gekommen und wegen ihres komischen Inhalts große Aufmerksamkeit auf sich gezogen hat. Der Dichter hat das Stück: „Das öffentliche Gerichts-Verfahren“ betitelt, und dasselbe ist mehreremale in der Königsstadt zur Aufführung gekommen.

Breslau, den 26. Juni. Die frohe Botschaft, welche wir vorgestern nur anzudeuten wagten, können wir unseren Lesern heute mit Bestimmtheit verkünden. Se. Majestät der König wird heute (Sonabend) zwischen 6 und 7 Uhr Abends von Berlin hier eintreffen. Aus allen Klassen der Bevölkerung schlagen dankbare Herzen dem Landesvater, dem Schöpfer des ersten Vereinigten Landtages, entgegen.

Köln, den 22. Juni. Heute Vormittag begann vor dem hiesigen Zuchtpolizeigericht, in Gegenwart einer zahlreichen Zuhörerschaft, der bereits früher erwähnte Prozeß gegen acht unserer Mitbürger, welche der Theilnahme an den im August v. J. bei Gelegenheit der Martins-Kirmes hier stattgehabten Unruhen beschuldigt sind. Das Gericht beschäftigte sich noch am Nachmittage mit der Vernehmung der Zeugen.

In Folge der Beschwerde, welches das Dekanat Erpel über Verletzung der Rechte in der Dekanats-Wahl, bei dem Päpstlichen Stuhl geführt hat, ist der Erzbischof von Rom aus, zur Rechenschaft aufgefordert worden. Ein Geistlicher, der mit der Gräfl. Hapsfeldschen Familie in Beziehungen stand, ist suspendirt worden.

Aachen. — Am 20. ist J. Durchl. die Frau Fürstin von Liegnitz hier eingetroffen.

Ausland.

Deutschland.

München. (N. C.) Das in den jüngsten Tagen bekannt gewordene Sonett unseres erhabenen königlichen Dichters circulirt in hundert und hundert Ab-

schriften in unserer Stadt und hat, vielleicht mit Ausnahme einiger sehr enger Kreise, allenthalben den freudigsten Eindruck gemacht.

Aus Bayern. (Krlsr. Z.) Fortwährend wandern viele Familien aus dem südlichen Deutschland nach Rußland und Polen aus, besonders seitdem die Preise der Ueberfahrt nach den Vereinigten Staaten eine so bedeutende Steigerung erfahren haben. Es sind aber in diesem Jahre auch bereits wieder Familien aus Rußland und Polen zurückgekehrt und zwar in den traurigsten, beklagenswertheften Verhältnissen. Sie hatten zum Theil durch grobe Betrügereien all ihre Habe eingebüßt und konnten nur durch fremde Unterstützung zurück in ihre Heimath gelangen. Die Aufnahme, die sie und ihre Landsleute in Polen fanden, war am wenigsten geeignet, sie ihr altes Vaterland vergessen zu machen, indem man ihnen überall mit offenem Haß und Verachtung entgegentrat. Nach dieser abermaligen Erfahrung und bei der gegen die Deutschen dort herrschenden Gesinnung werden die Zeitungen ein gutes Werk thun, wenn sie gegen jede Auswanderung nach Rußland und Polen stets von neuem ihre warnende Stimme erheben.

Stuttgart, den 20. Juni. (S. M.) Der Großfürst Thronfolger von Rußland ist gestern Abend zum Besuche bei der königlichen Familie hier eingetroffen.

Kiel, den 18. Juni. Die Regierung hat nach langem Zaudern jetzt wieder einen entscheidenden und folgenreichen Schritt gethan. Ich habe vor Abgang der Post nur wenige Augenblicke Zeit, um Ihnen zu melden, daß mit dem eben von Kopenhagen ankommenden Dampfschiff die Nachricht anlangt, daß zwei der im vorigen Jahre den Ständen vorgelegten, aber von diesen nicht berathenen Gesetzentwürfe jetzt als Gesetze erlassen sind. Man hatte sich allgemein der Hoffnung hingegeben, daß die Regierung diesen gewagten Schritt nicht thun werde; denn wenn Gesetze, welche Personen- und Eigenthumsrechte, oder Steuern betreffen und von den Ständen nicht berathen sind, dennoch mit rechtlicher Gültigkeit erlassen werden können, so ist es klar, daß dadurch die geringen Befugnisse, welche bisher noch unseren berathenden Ständen zustanden, gänzlich vernichtet sein würden. Wahrscheinlich wird diese Maßregel eine energische und allgemeine Opposition im ganzen Lande hervorrufen; man wird die Ungültigkeit dieser beiden auf verfassungswidrige Weise erlassenen Gesetze wenigstens für Holstein zur Anerkennung bringen wollen. Denn von den Schleswigschen Ständen sind diese beiden Gesetze allerdings berathen; von den Holsteinischen aber nicht.

Am letzten Montage sind in Flensburg einige unerhebliche Unruhestörungen vorgekommen, die indessen nicht durch die Lebensmitteltheuerung veranlaßt sind, sondern mehr politischer Natur waren. Bei Gelegenheit eines Bürgervogelschießens zog am Abend eine Anzahl von Leuten mit dem Volkslied „Schleswig-Holstein“ durch die Straßen. An diesem unschuldigen und erlaubten Vergnügen nahmen einige fanatische Dänen Anstoß und wollten den Gesang mit Gewalt verhindern. Durch den auf solche Weise entstandenen Tumult, bei welchem die Angreifer von den angegriffenen Schleswig-Holsteinern ziemlich unsaufst zurückgewiesen zu sein scheinen, war die Direktion der Dänischen Fiskalbank in eine unnöthige Angst versetzt, so daß sie selbst militärischen Schutz für die Bank requirirte. Die Masse verlief sich am Abend ganz ruhig, nachdem dem bekannten Schleswig-Holsteinisch gesinnten Advokat Bremer ein Hoch gebracht war.

De s t e r r e i c h.

Wien, den 22. Juni. Se. Kais. H. der Erzherzog Albrecht hat, einige Tage nach seiner Ankunft, sein hiesiges General-Kommando wieder übernommen. Hiermit sind alle Gerüchte, nach welchen er einen Urlaub auf ein Jahr erhalten haben sollte, widerlegt. — Die Wahl des Präsidenten der Akademie der Wissenschaften findet erst am 27. d. M. Statt. Der Erzherzog Johann ist hier eingetroffen und wird dem Wahlakte beiwohnen. — Der Graf v. Münch-Bellinghaußen wird in diesen Tagen die Bundesversammlung in Frankfurt wieder eröffnen und die Aufhebung der Karlsbader Beschlüsse, in der Art wie wir sie vor zwei Monaten meldeten, beantragen. Von Seiten Preußens dürfte hierauf der Vorschlag zu einem neuen Preßgesetze erfolgen, welches die Majorität der Deutschen Bundesfürsten zu haben scheint. Auch ein, die Ausfuhr von Getreide in allen Deutschen Bundesstaaten betreffendes eigenes Bundesgesetz, nach welchem das Getreide in allen Bundesstaaten zollfrei verführt werden kann, ist beantragt und wird vermuthlich als Gesetz verkündet werden. Man erwartet demnächst die neuesten Nachrichten hierüber aus Frankfurt.

F r a n k r e i c h.

Paris den 21. Juni. Gestern ist ein Ministerrath gehalten worden, dem auch der Kanzler Pasquier und Decazes beiwohnten. Es sollen verschiedene Girardin's Angelegenheiten betreffende Fragen berathen worden sein, da der Prozeß nächsten Dienstag vor der Pairskammer beginnt.

Mit Spannung sieht man hier der Eröffnung der Schweizerischen Tagung entgegen. Alles läßt voraussehen, daß sie eine ziemlich stürmische werden wird. Die Mehrheit für Auflösung des Sonderbundes und die Entfernung der Jesuiten aus der ganzen Schweiz scheint bereits festgestellt. In dieser Beziehung befinden wir uns am Vorabend großer, bewegender Ereignisse.

Auf ihrer letzten Italienischen Reise hat die Königin Maria Christine in Florenz den herrlichen Palast des verstorbenen Grafen von St. Leu, Erbkönigs von Holland, in Augenschein genommen und soll einen dortigen Banquier beauftragt haben, denselben in ihrem Namen zu kaufen. Seit ihrer Rückkehr scheint die Königin sehr niedergeschlagen; man erzählt sich, der Empfang von Seiten ihrer Familie in Neapel sei nicht sehr erfreulich gewesen.

Man schreibt aus Zamora, daß der Spanische General Concha am 11. Juni mit einer Heerabtheilung Braganza akkupirt hat.

Ein mächtiges Doppelinteresse hat die Verhandlungen des Britischen Parlaments über die Portug. Angelegenheiten belebt. Die Abstimmung ist ganz entschieden zum Vortheil des Ministeriums ausgefallen. Ohne in alle Einzelheiten einzutreten, welche diese Debatte vorzugsweise charakterisirt haben, legen wir das Hauptsächlichste wieder. Der Hof von Lissabon ist mit verdienster Strenge beurtheilt worden. Man hat den freisinnigen Absichten des Englischen Kabinetts Gerechtigkeit widerfahren lassen. Die Nothwendigkeit, die Unvermeidlichkeit der Intervention war allein in Frage. „Wir haben die Einmischung immer abgelehnt,“ sagten die Minister und ihre Anhänger; wir haben sie bis zum letzten Augenblicke bekämpft; endlich haben wir der Nothwendigkeit nachgeben müssen. Spanien und Frankreich, weit entfernt, sich durch unsere Weigerung abhalten zu lassen, auf moralische Weise zum Vortheil der Königin und gegen die Freiheit zu interveniren, haben sich vielmehr beharrlich gerüftet, in entscheidender Weise in obigem Sinne einzugreifen. Um sie davon abzuhalten, hätten wir aus der Einmischung einen Casus belli machen müssen. Wir haben vorgezogen, selbst zu interveniren, um die Portugiesischen Freiheiten zu retten und die Insurgenten zu beschützen. Wagt man es, Hand an eine einzige dieser Freiheiten zu legen, wagt man es, einen einzigen Insurgenten zu mißhandeln, so wird England den Krieg erklären.“ — Diesen Satz haben, mit Lord John Russell und Macaulay, der Herzog von Wellington, Sir Robert Peel und Duncombe vertheidigt. In beiden Häusern des Parlaments fand der Glaube unbestrittenen Kredit: 1) daß in dem Streite zwischen der Königin Maria und der Junta von Oporto Recht und Gerechtigkeit auf Seite der letzten gewesen; 2) daß das Britische Ministerium bei seiner Einmischung keine andere Absicht gehabt, als die Portugiesische Staatsverfassung zu retten und den Insurgenten ihr Leben zu sichern; 3) daß das Französische Ministerium und sein Werkzeug, das letzte Spanische Kabinet, nur intervenirt hätten, um den Triumph der Königin und ihres Hofes über die Gesetze des Landes und die nationalen Freiheiten zu sichern. — In England scheint man jetzt die Ansicht der Französischen Opposition zu theilen, indem man annimmt, „daß die Französische Regierung in ihren Maßregeln gegen die öffentliche Freiheit zu weit gehen könne und man sie auf die Uebelstände eines solchen Verfahrens durch eine kräftige Maßregel, wie die des Englischen Kabinetts in der Portugiesischen Angelegenheit, habe aufmerksam machen müssen, um ähnliche Schritte, wie die gegen Portugal, mit Bezug auf die Schweiz zu vermeiden.“

S p a n i e n.

Madrid, den 15. Juni. Die Gaceta veröffentlicht heute nach dem Portugiesischen Diario do Governo zwei wichtige Aktenstücke: die Proklamation der Königin Donna Maria an das Portugiesische Volk, und das Amnestiedekret. Die Proklamation ist aus dem Palast Necessidades den 9. Juni datirt und von der Königin wie von den Ministern Lavares de Almeida, Roenza, Duarte Leitao, Graf del Tojal, Baron de la Puente de la Barca und Leopold Bayardo unterzeichnet. Die allgemeine und vollständige Amnestie, datirt Necessidades den 28. April 1847 ist von der Königin Donna Maria da Gloria unterzeichnet; über alle politische Vergehen seit dem 6. Oktober v. J. erstreckt sich der Akt; alle Titel, Grade Ehren und Würden werden denjenigen wieder hergestellt, die sie in Folge der Ereignisse seit dem 6. Oktober eingebüßt haben, und alles Vorgefallene soll in ewiges, absolutes Stillschweigen begraben sein.

Der gestern in dem Clamor publico veröffentlichte Artikel über die Gerath der Königin hat große Sensation gemacht, da er in bestimmter Weise die gegen Marie Christine erhobene Anklage wiederholt, um derentwillen unter andern das Eco del Comercio, wie das Gerücht wissen will, belangt werden soll. Der Clamor sagt freilich nicht, daß die Königin Mutter ihre Tochter Isabella geradezu gezwungen habe, ihren Better Don Francisco zu heirathen; jedoch wird von einer moralischen Nöthigung gesprochen, und wenn sich die Sache wirklich so verhält, wie sie der Clamor publico darstellt, so fällt allerdings die ganze Verantwortlichkeit auf Marie Christine zurück. Indessen muß auch bemerkt werden, daß zwei Oppositionsblätter die Thatsache ganz und gar in Abrede stellen. Sollte die erwähnte gerichtliche Verfolgung des Eco del Comercio wirklich stattfinden, so wird wenigstens das Publikum in Stand gesetzt, sich eine richtigere Ansicht über den Ausgangspunkt der Palastfrage zu bilden, als die, welche sich auf die mannigfachen Gerüchte gründen, die hier in Umlauf sind. Ein hiesiges Blatt will wissen, daß die Spannung zwischen Isabellen und ihrem Gemahl ohne Pacheco's und Bulver's Einfluß längst würde beigelegt sein. Der Minister hat sich gegen diese Anschuldigung verwahrt, der Englische Gesandte aber hat gar keine Notiz davon genommen; doch behaupten Personen, die man für gutunterrichtet zu halten pflegt, daß der letztere sich niemals, weder direkt noch indirekt, in diese Angelegenheit eingemischt habe.

Abermals Gerüchte von ministeriellen Modifikationen; Narvaez soll wieder einmal Pacheco ersetzen und es wäre sogar schon ein Vote an denselben nach Paris abgegangen, um ihm Eröffnungen zu machen. Positives ist nicht bekannt.

In den letzten Wochen beschäftigte sich die hiesige periodische Presse lebhafter als je mit der Frage, ob auf den Fall des kinderlosen Absterbens der Königin Isabella die Herzogin von Montpensier, ohne auf Schwierigkeiten zu stoßen, den Spanischen Thron besteigen könne. Ein progressives Blatt (der Clamor vom 12.) behauptete, die Königin wäre nicht nur zu ihrer eigenen Heirath, sondern auch dazu gezwungen worden, ihre Einwilligung zu der Vermählung ihrer Schwester zu erteilen und letztere Einwilligung dürfe deshalb nicht als gültig be-

trachtet werden. Dasselbe Blatt warf die Frage auf, ob der Französischen Regierung das Recht zuerkannt werden würde, falls die Königin keine direkte Nachkommenschaft hinterlasse, die Herzogin von Montpensier mit den Waffen in der Hand auf den Thron zu setzen. Der Herald, das Blatt der Französischen Partei, erklärte darauf, die Regierung wäre verpflichtet, jeden Spanier, der mittelst der Presse die Thronfolge-Rechte der Herzogin von Montpensier in den Kreis seiner Erörterungen zöge, als Hochverräther vor Gericht zu stellen.

Belgien.

Brüssel, den 20. Juni. Das Ministerium hat sich, nach längerem Schwanken, genöthigt gesehen, seine Entlassung zu geben. Der Moniteur hat dieselbe freilich noch nicht mitgetheilt, allein die plötzliche Aenderung in der Sprache der beiden ministeriellen Journale bestätigt, was von Wohlunterrichteten aufs bestimmteste versichert wird.

Das Journal de Bruxelles, das Organ des Hauptes des katholischen Ministeriums, giebt diesen Morgen die Erklärung, daß die Minister ihre Entlassung eingereicht haben und vor der Einberufung der Kammern (im Nov.) abtreten würden. Es geht also daraus hervor, daß die Minister noch einige Zeit zu bleiben gedenken. Es heißt das aber der wirklichen Verwaltung eben so viel Zeit rauben, und doch giebt es der Maßregeln genug in allen Gebieten, die jetzt für die nächste Session vorzubereiten wären.

Das Korn ist hier plötzlich wieder bedeutend aufgeschlagen, wir glauben aber hauptsächlich in Folge der schlechten polizeilichen Maßregeln, die gar keine richtige Festsetzung des Preises auf den Märkten möglich machen. Dem Wucher und Betrüge in Korn und in Brod ist hier, wie vielleicht in keinem Lande, Vorschub gegeben, und an solche Uebel denken die Parteien am wenigsten.

Brüssel, den 21. Juni. (R. 3.) Die Brodunruhen dauern fort und wir haben zu gleicher Zeit über neue Excesse in Antwerpen und Ostende zu berichten. In letzterer Stadt war die Erhöhung des Brodpreises die Veranlassung.

Schweiz.

Die zur Prüfung der Tagsatzungsinstruktion niedergesetzte Großrathskommission von Luzern bringt den Antrag an den großen Rath, die Gesandtschaft habe an der Tagsatzung zu erklären, daß der Stand Luzern jedwede Einmischung einer Zwölftändemehrheit in die sogenannte Sonderbunds- und Jesuitenangelegenheit von sich ablehne und einer mit Gewalt versuchten Vollziehung sich mit Gewalt widersetzen werde.

Die W.-Zeitung sagt: „Aus Privatbriefen entnehmen wir, daß C. Heinen, der sich schon seit längerer Zeit in Genf niedergelassen hat, sich der besondern Protektion des Präsidenten Staatsraths James Fazy zu erfreuen hat. Die Erlaubniß zu seinem bleibenden Aufenthalt in Genf ist ihm von Seiten der Behörde bestimmt zugesichert. James Fazy selbst soll großes Wohlwollen für ihn zeigen. Wir befürchten und glauben fast bestimmt voraussetzen zu können, daß es dieses Verhältnisses wegen zu einem Notenkriege zwischen den Deutschen Höfen und der Schweiz kommen wird.“

Aus der Schweiz, den 19. Juni. Wir haben gegenwärtig in der Schweiz zwei große Parteien, die sich feindlich gegenüber stehen. Kein geringer Theil der unparteiisch Zuschauenden ist der Meinung, es werde zu einem Waffenkampfe kommen. Die beiden Extreme, die Radikalen und der Sonderbund, behaupten dieß unverhohlen; jene, indem sie zum Bürgerkriege auffordern, große Hoffnungen auf dessen Folgen setzen; diese, indem sie ruhig abwarten und auf ihr gutes (formelles) Recht vertrauen, im Stillen rüsten. Es ist ein Prinzipienkampf. Aber sonderbar, daß in unserer aufgeklärten, bis zur dümmsten Sentimentalität vergeiftigten Zeit ein Prinzipienkampf mit Waffen geführt werden soll. Wahrlich ich komme immer mehr zur Ueberzeugung, es geschehe dieß aus lauter Bequemlichkeit! Denn der Muth zum Sturme einer Batterie ist wahrhaftig ein leichter Ding als im endlosen geistigen Kampfe, im Kampfe mit den labyrinthisch in einander verschlungenen Ansichten, ja Extremen, im Kampfe gegen geheime und offene bösgemeinte Willensrichtungen weder Kopf noch Herz zu verlieren.

Italien.

Ferrara den 16. Juni. Gestern Abend um halb 10 Uhr wurde der Baron Flaminio Baratelli auf offener Straße menschlins ermordet. Er erhielt einen Stockschlag auf den Kopf und 4 Dolchstiche in die Brust. Man behauptete, daß derselbe wenige Tage vorher vor dem ihn bedrohenden Unglück heimlich gewarnt worden sei. An dem Orte der That ist ein Hüt gefunden worden; die Justiz hat ihre Untersuchung eingeleitet.

Rußland und Polen.

St. Petersburg, den 15. Juni. Der Statthalter im Kaukasus hat Sr. Majestät dem Kaiser berichtet, daß am 29. April, dem Geburtsfeste Sr. Kaiserlichen Hoheit des Großfürsten Thronfolgers, die Gouvernements-Behörden in dem neuen Gouvernements Kutais durch den dazu beorderten General-Lieutenant Neutt, Mitglied des Conseils der Ober-Verwaltung Transkaukasiens, eröffnet worden sind.

Dem Kriegs-Minister, General Ischermyschew, ist auf sein Gesuch ein zwei-monatlicher Urlaub ins Ausland zur Herstellung seiner Gesundheit bewilligt und der General Adlerberg während dessen Abwesenheit mit Leitung des Kriegs-Ministeriums beauftragt.

Ueber den Stand der Saaten in verschiedenen Gouvernements zu Anfange des Maimonats theilt die hiesige Landwirtschaftliche Zeitung folgende Nachrichten mit: „Im Gouvernement Woronesch war das Wintergetreide in Folge einiger wärmeren Tage im April schnell aufgegrünt. Das darauf folgende kalte Wetter hat ihm aber sehr geschadet, so daß es im Ganzen keine günstigen Ausfich-

ten gewährt. Hier und da sind die Winterfelder ungepflügt und mit Sommergetreide bestellt. Um Mitau herum war das Aussehen der Winterfaat befriedigend, so daß man bei einigermaßen gutem Wetter dort einer reichen Erndte entgegen sieht. Mittelmäßig waren die Felber in den Gouvernements Wladimir und Jaroslaw bestanden. Um Twer war die Vegetation noch weit zurück. Im Gouvernement Kamenez-Podolsk hatten die Dürre und heftige Winde die anfänglich befriedigend sich entwickelnden Winterfaaten im Fortwachsen aufgehalten. Die Sommerung erscheint nur spärlich. Im Gouvernement Mohilew stand die Winterung mittelmäßig, eben so im Gouvernement Pskow, befriedigend aber in Esthland.

Vereinigte Staaten von Nord-Amerika.

Einem Blatte in Neuorleans wird geschrieben, Oberst Doniphan sei halbwegs zwischen Saltillo und Chihuahua, bei Sierra Gordon, von einem Mexikanischen Heerhaufen von Durango, unter den Befehlen des General Riego, angegriffen und mit Verlust von sieben Mann und aller seiner Artillerie geschlagen worden.

Griechenland.

Nach vor uns liegenden Berichten aus Athen vom 6. Juni that der Griechische Premierminister dem Oesterreichischen Vermittelungsvorschlage gemäß den nächsten Schritt, der die völlige Wiederausgleichung mit der Pforte anbahnen soll. Die Rücksicht, nicht durch voreilige Veröffentlichung störend in die Verhandlungen einzugreifen, deren baldige friedliche und ehrenvolle Beendigung so wünschenswerth ist, hält uns ab, vorerst weiteres über deren neueste Gestaltung mitzutheilen.

Türkei.

Die Karlsruher Zeitung berichtet von der Donau vom 12. Juni: „Die neuesten Nachrichten aus Konstantinopel sind vom 2. Juni. Die von Griechenland angesprochene und auf Discretion angenommene Vermittelung Oesterreichs hat der Pforte die Rückkehr des Hrn. Mussurus nach Athen zugestanden. Dasselbst wird derselbe eine Entschuldigung aus dem Munde des Hrn. Kolettis (oder, wenn dieser sich zu einem solchen Schritte nicht sollte entschließen können, eines seiner Kollegen) entgegennehmen, demnächst aber durch die Pforte zurückberufen werden.“

Vermischte Nachrichten.

Die Berliner Zeitungen enthalten folgenden Aufruf an die Juden des Preussischen Staates. Es ist von hoher Stelle herab die Behauptung aufgestellt worden, „die Religion der Juden, deren Glaube, sei mit ihrer Nationalität in einer untrennbaren Weise verwachsen, die Juden könnten nicht Preußen, nicht Deutsche sein von Grund der Seele“ ic. Meines Wissens enthält die Religion der Juden nichts zur rechtlichen Begründung obiger Behauptung, und um diese factisch zu entkräften, fordere ich alle Juden des Preussischen Staates auf, sich bei nachstehender Erklärung betheiligen zu wollen; das Wie der Ausführung mag späteren speziellen Erörterungen vorbehalten bleiben.

Sommerfeld, im Juni 1847.

Dr. Goldscheider, pract. Arzt ic.

Erklärung.

Wir erklären hierdurch feierlichst, dass wir kein besonderes nationales Interesse, als das des Deutschen resp. Preussischen Vaterlandes kennen; dass wir den Preussischen Staat, für den wir im Befreiungskriege unser Blut vergossen haben, als unser eigentliches Vaterland betrachten und keine Sehnsucht nach Jerusalem fühlen; dass wir unserem angestammten Herrscherhause treu anhängen und für König und unseres Preussisches Vaterland leben und sterben; dass wir auf keinen anderen Messias hoffen, als auf unsere Freiheit; dass die Idee des Messias im Judenthume und die unserer endlichen Erlösung vom Drucke identisch ist; und dass Alle, welche diese Ansichten nicht theilen, den wahren Geist des Judenthums nicht erfasst haben.

Breslau, den 25. Juni. Am Sonnabend und Sonntag werden auf dem hiesigen Niederschlesisch-Märktischen Bahnhofe drei Extrazüge von Berlin erwartet. — Der gestrige Wasserstand der Oder ist am hiesigen Ober-Pegel 20 Fuß 6 Zoll und am Unter-Pegel 11 Fuß 5 Zoll, mithin ist das Wasser seit vorgestern nur am Unter-Pegel um 3 Zoll gefallen.

Der berühmte Joachim Lelewel, welcher seit 15 Jahren in Brüssel lebt und sich durch seine wissenschaftlichen Arbeiten kümmerlich ernährt, erbte von seinem kürzlich in der Schweiz verstorbenen Bruder 8560 Fr. Davon hat er bloß 560 Fr. behalten, das Uebrige den Kindern eines in der Nähe Warschau's noch lebenden Bruders überlassen, und auch die kleine Summe behielt er nur, um die Herausgabe seiner Geschichte der alten und neuen Geographie möglich zu machen! (Das melden Belgische Blätter und stellen dadurch den Verlegern in Belgien eben kein rühmliches Zeugniß aus.)

Das Einfangen der Eidergänse in Island ist durch eine Verordnung gänzlich verboten. Es ist nämlich diesen nützlichen Vögeln in der letzten Zeit so nachgestellt worden, daß man ihre gänzliche Ausrottung befürchtet.

Köln, den 23. Juni. Wir können Ihnen berichten, daß sich unser Urtheil über Dem. Rachel durch die Theilnahme des Publikums bestätigt hat. Ihre zweite Vorstellung war schon weniger besucht und bei der dritten, welche zu ihrem Vortheile angekündigt war, wurde Relâche gegeben, der Umstand, daß keine Billete verkauft waren, in eine Krankheit der Künstlerin übersezt. Uebrigens wiederholen wir das früher Gesagte, daß Deutschland manche Schauspielerinnen hatte und hat, die in jeder Beziehung bedeutender als die Rachel, aber nur nicht so weit her sind.

Bekanntmachung.

Am 30ten d. Mts. Nachmittags 4 Uhr sollen auf der sogenannten Grassower Wiese, welche der Kämmerer gehört, mehrere Haufen Heu an den Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung öffentlich versteigert werden.
Kauflustige werden hierzu eingeladen.
Posen, den 26. Juni 1847.
Der Magistrat.

Nothwendiger Verkauf.

Ober-Landesgericht zu Posen.

Das im Adelnauer Kreise belegene adelige Rittergut Węgrzy I. Anthels, Wawroszczyna genannt, den Valerian und Maryanna v. Węgierski'schen Erben gehörig, gerichtlich abgeschätzt auf 11,634 Rthlr. 20 Sgr. 6 Pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll zum Zwecke der Auseinandersetzung

am 4ten Oktober 1847 Vormittags um 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Alle unbekannt Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden. Nachstehende dem Aufenthalte nach unbekannt Personen:

- Anton v. Węgierski, Camilla v. Węgierska, verhehlichte v. Farnowska und deren Ehemann,
 - Thecla separirte v. Brochocka geborne v. Węgierska,
 - Angela vermittelte Oberflieutenant v. Dębička, geborne v. Węgierska,
 - Repomucena vermittelte v. Zabotlicka, geborne v. Węgierska,
 - Ferdinand August v. Węgierski,
 - Ferdinand v. Węgierski,
 - Carl v. Węgierski,
 - Alexander v. Węgierski,
 - Wladislaus v. Węgierski,
 - Albertine verhehlichte Hildebrand, geborne v. Węgierska,
 - Ludwig v. Węgierski,
 - Rosa verhehlichte v. Fischer, geborne v. Węgierska,
 - Pelagia vermittelte v. Cielecka, geborne v. Włowska,
 - Stephan v. Rudnicki,
 - August v. Rudnicki,
 - Ignaz v. Rudnicki,
 - Joseph v. Rudnicki, und
 - Maryanna v. Rudnicka,
- als Erben der eingetragenen Mitbesitzer, Anton, Thecla verhehlichte v. Rudnicka, Joseph, Theodor, Johann, Clemens, Adam und Johanna, Geschwister v. Węgierski, werden zu dem vorgedachten Termine öffentlich vorgeladen.
Posen, den 28. Februar 1847.

Bekanntmachung.

Der vermittelte Frau Prediger Wilhelmine Wegner in Kosmin ist angeblich am 30ten Oktober v. J. der Großherzoglich Posensche 4^o Pfandbrief No 28/8567. Kamieniec Kreis Kosmin, über 100 Rthlr. nebst den dazu gehörigen Zinscoupons von Weihnachten 1846 ab, gestohlen worden, und derselbe soll auf den Antrag der Dammification amortisirt werden.

Indem wir das Publikum, der Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung §. 125. Tit. 51. Theil I. gemäß, hiervon benachrichtigen, fordern wir zugleich den etwaigen Inhaber des erwähnten Pfandbriefs auf, sich bei uns zu melden und seine Eigenthumsrechte nachzuweisen.

Sollte eine solche Meldung bis zum Ablaufe der gesetzlichen Frist, das ist bis zum Weihnachtstermin 1849, nicht eingehen, so hat der Inhaber zu gewärtigen, daß sodann das weitere Verfahren wegen Amortisation des aufgerufenen Pfandbriefs eingeleitet werden wird.

Posen, den 11. Juni 1847.
General-Landschafts-Direktion.

Wagen-Auktion.

Außer dem bereits in der Zeitung No. 137. angeündigten Kutschwagen kommt Mittwoch den 30ten Juni Mittags 12 Uhr vor dem Hôtel de Vienne noch ein ganz bedeckter Wagen mit Fenstern und Aufflag, eine offene Britsche und ein Holzwagen mit zur Versteigerung.
Anschüß.

Auktion.

Donnerstag den 1sten Juli Vormittags von 9-11 und Nachmittags von 3 Uhr ab, sollen im Hintergebäude des von Zakrzewski'schen Grundstückes Königsstraße No. 17. mehrere Möbel, Betten, Haus- und Küchengeräthschaften, ein komplettes Tischler-Werkzeug nebst verschiedenen anderen Gegenständen zum Gebrauch gegen baare Zahlung versteigert werden.
Anschüß.

Auktion.

Montag den 5ten Juli Vormittags von 10 und Nachmittags von 3 Uhr ab sollen wegen Wohnorts-Veränderung Friedrichstraße No. 23. im zweiten Stock mehrere gut erhaltene Möbel von Mahagoni und Birkenholz, bestehend in Tischen, Stühlen, Kommoden, Sopha, Schreib-Sekretair, 1 Trumeau und 2 Spiegeln in Mah.-Rahmen, Kleider- und Waschränken, Bettstellen, einem Kronleuchter u. nebst verschiedenen Haus- und Küchengeräthen, gegen baare Zahlung versteigert werden.
Anschüß.



Landgüter

mit gutem Boden, massiven Gebäuden und Waldungen werden in verschiedenen Größen zum **vortheilhaften Ankaufe** in meinem Commissions-Bureau nachgewiesen, und wird daselbst die nähere Auskunft ertheilt.
J. P. Liehoff,
Friedrichstraße No. 33.
vis-à-vis der Landschaft.

Ein Vorwerk, $\frac{3}{4}$ Meilen von Posen gelegen, mit einem Areal von 406 Morgen und sämmtlichem Inventarium, ist zu jeder Zeit aus freier Hand unter billigen Bedingungen zu verkaufen. — Die nähere Auskunft ertheilt der Commissionair Mendel Radziejewski im Hôtel à la ville de Rome, Breslauerstraße No. 16.

Niederlage von Ackergeräthen aus Regenwalde.

In meiner Eisen-Waaren-Handlung, im Bazar, befindet sich von heute ab eine Niederlage von Ackergeräthen aus Regenwalde, wie Säemaschinen, Pflüge, Eggen u. dgl. Alle Bestellungen an die Direktion der Ackergeräthe-Fabrik in Regenwalde werden von nun an durch meine Vermittelung gemacht und schleunigst ausgeführt. — Posen, den 25. Juni 1847.
H. Cegielski.

Für ein Material-Geschäft wird zum 1sten Juli d. J. ein Lehrling, der Deutschen und Polnischen Sprache mächtig, gesucht.
Das Nähere Wallischei No. 25.

Lotterie.

Die Ziehung der 1sten Klasse 96ster Lotterie findet am 14ten Juli c. statt. Loose dazu sind vorrätbig bei
Fr. Bielefeld.

Bei der am 20ten Juli c. stattfindenden Jubelfeier der Berliner Schützengilde dürfte es wünschenswerth seyn, wenn sich die löbl. Schützengilden des Großherzogthums Posen recht zahlreich betheiligen, und eine gemeinschaftliche Uebereinkunft aller hierauf bezüglichen Vorkehrungen treffen wollten.

Indem wir uns die ergebenste Anzeige erlauben, daß unsere Deputation am 19ten Juli c. in Berlin im „Hotel zum Bairischen Hof“, Charlottenstraße No. 44. eintreffen wird, ersuchen wir sämmtliche löbl. Schützengilden des Großherzogthums Posen, einen Abgeordneten der betreffenden Deputirten am gedachten Tage und im genannten Lokale Vormittags um 9 Uhr zu den erforderlichen Berathungen gefälligst absenden zu wollen.

Die Vorsteher der Posener Schützengilde.
Opiz. Pawłowski.

In meinem Hause am alten Markte No. 38, dem Rathhause gegenüber, ist die erste auch zum Geschäft geeignete Etage vom 1sten Oktober c. zu vermieten. Das Nähere beim Eigenthümer.
Posen, den 26. Juni 1847.
M. J. Mozart.

Sapiecha-Platz No. 3. 2 Treppen hoch ist eine möblirte Stube zu vermieten.

St Martinsstraße No. 25. und 26. sind von Michaeli d. J. ab in allen Etagen große und kleine Wohnungen zu vermieten; erforderlichen Falls auch Pferdestall und Wagenremise.

D. Mönich, pr. Zahnarzt, Schloßstr. No. 2.

In meinem Hause alten Markt No. 82. ist von Michaeli d. J. an eine Bäckerei nebst Wohnung, so wie auch eine Stelle vorn am Markte an demselben Hause zum Verkauf der Backwaaren zu vermieten. Die Bäckerei hat einen Eingang vom Markte und einen von der Schloßstraße; dieselbe existirt schon seit 33 Jahren hintereinander. Auch sind bei mir von Johanni an noch einige andere Wohnungen zu vermieten.

Posen, den 22. Juni 1847.

D. Goldberg.

Mein
MODE - MAGAZIN
für
HERREN,
Breslauer-Str. No. 2.,
im Hause d. Herrn Kaufmann Briste,
habe ich mit den neuesten Mode-
Erzeugnissen für die jetzige Saison
bestens assortirt, und empfehle
hiermit dasselbe der geneigten
Beachtung eines hohen Adels und
hochgeehrten Publikums.
S. Lipschütz.

Joachim Manroth
Markt No. 56. erste Etage
empfiehlt sein
Kleider-Magazin
für
HERREN
in allen dazu gehörenden
Artikeln reichhaltig assortirt,
zu billigen jedoch festen
Preisen.

Gänzlicher Ausverkauf.
Wegen Räumung des Lokals sollen die feinsten Berliner Sopha's, Chaiselongues mit Maschinen, Lausen, Schlaffopha's, neue Arten Stühle und Fauteuils, Patent-Matrasen u. dgl. billig verkauft werden.
L. Neumann, Tapezier,
Neue- und Schulstraßen-Ecke No. 14.

Recht Bayonner Fleckwasser.
Mittel zur gänzlichen Vertreibung aller Flecken aus seidnen und wollenen Stoffen u. dgl., Preis pro Flacon 7 $\frac{1}{2}$ Sgr., ist wieder vorrätbig bei
J. J. Heine, Markt 85.

Allerbeste neue Matjes-Heringe zu 1 Sgr. das Stück, Schockweise billiger, und die beliebten frischen Eahnkäse hat wieder erhalten und offerirt
J. Appel, Wilhelmstr. Postseite No. 9.

Besten fetten geräucherten Lachs à 7 $\frac{1}{2}$ Sgr. pro Pfund, bei Parthieen billiger, offerirt
B. L. Präger,
Wasserstraße im Luisengebäude No. 30.

Thermometer- und Barometerstand so wie Windrichtung zu Posen, vom 20. bis 26. Juni.

Tag.	Thermometerstand		Barometer- Stand.	Wind.
	tiefster	höchster		
20. Juni	+ 12,0 ^o	+ 17,5 ^o	27 3, 10, 12	WS.
21. "	+ 12,2 ^o	+ 18,4 ^o	27 - 10,5	WS.
22. "	+ 12,1 ^o	+ 19,0 ^o	27 - 11,0	WS.
23. "	+ 13,3 ^o	+ 20,6 ^o	27 - 7,2	WS.
24. "	+ 10,0 ^o	+ 17,3 ^o	27 - 11,0	WS.
25. "	+ 11,0 ^o	+ 18,4 ^o	27 - 11,2	WS.
26. "	+ 9,1 ^o	+ 19,0 ^o	27 - 11,8	WS.

(Hierzu drei Beilagen.)

Landtags-Angelegenheiten.

Sitzung der Herren-Kurie am 16. Juni.

(Schluß.)

Graf Dyhren (fährt fort): Ich habe in meiner vierjährigen Studienzeit hier zu Berlin den Saal manches Professoris ordinarii leer gesehen, und ich habe den Saal des eben zum Christenthum übergetretenen Privat-Dozenten ganz nie leer, sondern gewöhnlich so voll gesehen, daß ein Theil der Zuhörer zum Fenster hineinschauen mußte, wenn es die Witterung erlaubte. Was nun den Ausspruch anbetrifft, daß es eine Klausel sein würde, wenn man ihnen die Aemter des Rektorats und Dekanats verschloße und man sie darum gar nicht erst zu ordentlichen Professoren ernennen wolle, so scheint mir das so viel zu sein, daß man eine strengere Klausel will, um eine laxere auszuschließen. Die Rektoren haben übrigens exekutive Gewalt, also würden wir nach der gestrigen Abstimmung ihnen dieses Amt heute nicht mehr zusprechen können; ich sehe aber nicht ein, warum ihnen dadurch die ordentlichen Lehrstühle verschlossen sein sollen.

Fürst Lynar: Ich halte es für eine gewisse Inkonsequenz und Härte, wenn man einerseits Alles anwendet, um die Juden auf eine höhere Bildungstufe zu stellen, wenn man sich überzeugt, daß dieser Zweck zum Theil erreicht ist, und man andererseits die Mittel abschneidet, das so mühsam geistig Erworbene in Anwendung zu bringen, wenn man sie zwingt, den zusammengebrachten Schatz ihrer Wissenschaft in steriler Abgeschlossenheit zu bewahren, und ihnen nicht mit der den Christen gebotenen Freiheit die Wege eröffnet, jene Schätze zum Gemeingut zu machen. Ich schließe mich daher der Majorität der Abth. vollkommen an.

Graf York: Nicht allein die Könige aus dem Hause Hohenzollern, sondern alle Fürsten dieses Hauses haben von jeher mit hohem Sinne die geistige Bildung als das unschätzbare Kleinod ihres Volkes angesehen. Es ist dies kaum nötig, zu erwähnen, denn es Ihnen Allen wohl bekannt. Diese Fürsten haben es aber auf die geistige, nicht allein geistliche Bildung abgesehen; je höher sie den Werth der den Geist bildenden Anstalten stellten, desto geistig freier wurden sie hingestellt. Wenn uns England als Beispiel angeführt wird, so möchte ich nicht wünschen, daß man diesem Beispiele folge; denn es herrscht in England in dieser Beziehung eine geistige Knechtschaft, von der wir uns frei gehalten haben. Das liegt, meines Erachtens, darin, daß man die Universitäten von der hohen Stufe, die sie einnehmen sollen, herabgesetzt und sie in England zu Dienerinnen bestimmter konfessioneller Anstalten gemacht hat. Je mehr wir diesen Boden einnehmen, desto mehr wird der Wirkungskreis der Universität als einer allgemein alle Konfessionen erziehenden Anstalt verloren gehen. Wir müssen auch anerkennen, daß gerade in Preußen im entgegengeetzten Sinne gehandelt worden ist. Ich erlaube mir das Beispiel anzuführen, dessen ich bei der Berathung dieses Gegenstandes in der Kommission schon gedachte. Als Fichte verfolgt wurde als Irrelehrer, als Gefährlicher, da war gerade unser hochseliger König derjenige, der ihn an die neubegründete Universität Berlin berief und ihm das Recht verlieh, zu lehren, was er wollte. Welche Folgen diese Lehren gehabt haben, welche eine Wirkung, davon ist der Beweis die hohe Bildung, deren wir uns in Preußen erfreuen, und auf die wir stolz sein können. Alle, die nachher an der hiesigen Universität lehrten, alle berühmte Namen, Hegel — und ich schließe den noch hier lebenden und lehrenden Schelling nicht aus, sondern ausdrücklich mit ein — sind Nachfolger und weitere Entwickler Fichtescher Lehre und in gewissem geistigen Sinne Universitätslehrer gewesen, aber nicht in dem Sinne wie in England, wo die Universität nur einer bestimmten Richtung einer Kirche gedient hat. Ich bin überzeugt, daß auch nur in dem Sinne die Universität den Zweck erfüllen kann, den sie zu erreichen sich zur Aufgabe stellen muß. Wenn nun in Preußen die Statuten der meisten Universitäten, trotz der von mir für sie vindizirten geistigen Freiheit, dem entgegenstehen, so hat dies seinen wahren Grund darin, daß sie zu einer Zeit begründet wurden, in der die Menschen noch nicht zu einer vollkommenen Geistesfreiheit gelangt waren. Als aber des hochseligen Königs Maj. hier in Berlin eine neue Universität gründete, gestand er, ohne Rücksicht auf die Religion, einem Jeden, der geistig ebenbürtig ist, das Recht zu, an ihr zu lehren, und ich muß im Gegensatz gegen die Meinung des Königl. Herrn Kommissars behaupten, daß die Worte, welche im Gesetze stehen „sich geschickt machen“, nichts Anderes heißen, als den Beweis seiner geistigen Tüchtigkeit und Fähigkeit darzuthun, daß der Ausdruck überhaupt nicht nur für die Juden berechnet war, sondern eine ganz allgemeine Bedeutung hat, nämlich daß jeder Jude wie jeder Christ zu einem solchen Amte sich geschickt gemacht haben, d. h. seine Prästanda prästirt haben muß. Damit ist also nichts Anderes ausgesprochen, als daß er diese Verpflichtung erfüllen soll und er frei ist von jedem konfessionellen Zwange. Wenn angeführt worden ist, daß die Universität ein organisches Ganze sein soll, so gebe ich dies gern und vollständig zu; aber wenn sie es sein soll, so muß sie die Fähigkeit haben, alle geistigen Notabilitäten in sich aufnehmen zu können. Oder wäre es denkbar, um den ausgezeichneten Namen, die ein verehrtes Mitglied an meiner Linken genannt hat, noch einen und den hellleuchtendsten anzuschließen, oder wäre es denkbar, daß Spinoza nicht an einer preussischen Universität Philosophie lehren könnte, weil er ein Jude wäre? Ich glaube, daß ich diesen Namen nur zu nennen brauche, um der hohen Kurie und des Herrn Kultus-Ministers Zustimmung selbst gewiß zu sein, daß dies geradehin undenkbar wäre. Diese Universität, die nach der Ansicht des Gouvernements und nach meiner eigenen ein organisches Ganze sein soll, muß auch die Fähigkeit haben, in sich ein Leben zu entwickeln, und damit sie diese habe, muß sie nicht äußerlich beschränkt sein in der Aufnahme ihrer Mitglieder durch irgend konfessionelle Gründe. Daß auch auf preussischen Universitäten man es so angesehen hat, davon liegt mir der Beweis vor, weil ohne Aushebung der Statuten, nachdem das Gesetz von 1812 erschienen war, an Universitäten, die nicht von dem christlichen Bekenntnisse abstrahiren, wie die hiesige, Juden akademische Lehrer geworden sind. Es ist in Breslau, einer paritätischen Universität, der Fall zweimal, wenn ich nicht irre, sogar dreimal vorgekommen. Zwei dieser Lehrer sind, wenn ich nicht irre, später zum Christenthum übergetreten. Der dritte, ein noch in Breslau lebender angesehener Arzt, hat sich von der akademischen Wirksamkeit zurückgezogen, als nachher das

Gesetz erschien, welches ihm unmöglich machte, höhere akademische Würden zu erlangen. Wenn nach dem bereits gefaßten Beschlusse der hohen Kurie die Juden von den höchsten akademischen Würden, wie das Rektorat, ausgeschlossen sind und ausgeschlossen bleiben müssen, so ist dies, nachdem dieser Beschluß feststeht, nicht zu ändern, und ich muß dies anerkennen, so sehr ich es bedaure.

Fürst Wilhelm v. Radziwill: Ich habe mich der Majorität der Abth. dahin angeschlossen, die Juden zu ordentlichen Professuren in den naturwissenschaftlichen, medizinischen und mathematischen Lehrfächern zuzulassen; ich habe mich aber gleichzeitig dagegen aussprechen müssen, sie zu philosophischen Professuren zuzulassen.

Graf Botho zu Stolberg: Ich glaube, daß wir uns darauf beschränken können, daß wir sie zu außerordentlichen Professuren zulassen. Da aber die Juden, die sich auszeichnen, meiner Meinung nach, sich immer auch dann auszeichnen, wenn sie sich dem christlichen Standpunkte zu nähern suchen, so glaube ich, daß ihnen dann immer noch ein freies Feld ihrer Wirksamkeit bleibt, daß wir aber nicht weiter zu gehen brauchen.

Graf zu Solms-Baruth: Auch ich stimme vollständig dem bei, was ein geehrter Redner aus Schlessen zum Lobe unserer preussischen Universitäten gesagt hat; aber ich mache gerade darauf aufmerksam, daß diese Universitäten christliche Bildungs-Anstalten sind, und daß sie als solche diesen großen Ruhm sich erworben haben und ihn sich erhalten müssen. Aus diesem Grunde möchte ich der hohen Versammlung anrathen, sich den Vorschlägen der Abth. geneigtest anzuschließen, nach welchen den jüdischen Glaubensgenossen das Recht gegeben wird, an denjenigen Fakultäten Theil zu nehmen, welche mit dem christlichen Glauben in keinen Widerspruch treten können; das ist die philosophische und die medizinische Fakultät. Rückichtlich der beiden anderen Fakultäten aber glaube ich entschieden mich widerlegen zu müssen und will ihnen eine Theilnahme an den Fakultätsrechten nicht einräumen. Eben so folgt aus den Beschlüssen, die gestern hier gefaßt worden sind, daß wir den Juden ein Anrecht an das Rektorat, Prorektorat, Dekanat und an die Mitgliedschaft des Senats nicht zugestehen dürfen, weil diesen Funktionen gewisse Gewalten anhängen, welche mit den gefaßten Beschlüssen unverträglich sind.

Graf zu Dohna-Laud: Auch ich bin schon lange der Meinung gewesen, daß kein wesentliches Hinderniß entgegenstehe, um die Juden auch zu den ordentlichen Professuren in der medizinischen und philosophischen Fakultät an den Universitäten zulassen zu können. Ich stimme in dieser Hinsicht ganz dem Antrage der Abth. bei. Auch im Uebrigen muß ich mich ganz für den Antrag der Abth. erklären, namentlich bin ich auch der Meinung, daß im Gesetze ganz genau bestimmt werde, daß die jüdischen Professoren von dem Amte eines Rektors und Prorektors ausgeschlossen bleiben.

Marschall: Die Berathung über diesen Punkt halte ich für erschöpft. Wir kommen zur Abstimmung über den Gegenstand. Es hat die Abth. darauf angetragen, daß die Juden auch als ordentliche Professoren der medizinischen und philosophischen Fakultät zugelassen werden möchten. Dabei ist sie davon ausgegangen, daß ihnen das Amt eines Dekans und Rektors, in Folge der früher schon stattgefundenen Abstimmung, nicht wird zuerkannt werden können. Sie hat dies zum Theil für Fassungssache gehalten und, nachdem die Ansicht der Versammlung unzweifelhaft festgestellt sein wird, die spätere Fassung der Redaktion des Gesetzes vorbehalten. Sie ist weiter von der Ansicht ausgegangen, daß auch die Statuten der Universitäten unberührt bleiben müssen und es der Regierung zu überlassen sei, in welcher Weise eine Vereinbarung zwischen diesen Statuten und den Beschlüssen, welche von der Versammlung beantragt und von der Regierung gefaßt werden, zu erreichen sein wird. Wir kommen also zur Abstimmung über den Antrag, welchen die Abtheilung gestellt hat.

Fürst W. v. Radziwill: Ich muß mir über die Fragestellung die Bemerkung erlauben, daß die Minorität sich doch noch das Recht vorbehält, über ihre Ansicht abstimmen zu lassen, die sich der unbedingten Zulassung der Juden für den Lehrstuhl der Philosophie entschieden widersetzt.

Marschall: Die Abstimmung wird zuerst auf den Antrag gerichtet, der von der Majorität der Abth. ausgegangen ist. In der Abstimmung über diese Frage wird die andere schon enthalten sein, denn es wird der Antrag der Minorität der Abth. dadurch entweder angenommen oder abgelehnt. Eine weitere Frage wird späterhin noch auf den Antrag zu richten sein, der von dem Grafen v. York gemacht worden ist, daß die Juden auch als ordentliche Professoren zugelassen werden möchten zu einem Theil des Lehrfachs der juristischen Fakultät, nämlich zu demjenigen, welcher zu dem kanonischen Rechte nicht in Beziehung steht. Die erste Frage wird auf den Antrag gerichtet, der von der Majorität der Abth. gestellt ist und dahin lautet, daß die Juden auch als ordentliche Professoren der medizinischen und philosophischen Fakultät zuzulassen seien. Wir werden zuerst über diesen Antrag und zwar in der Weise abstimmen, daß diejenigen, welche dem Antrag der Abth. bestimmen, das durch Aufstehen zu erkennen geben. Dem Antrage der Abth. ist nicht zugestimmt, somit ist auch keine weitere Frage auf den Vorschlag des Grafen v. York zu richten.

Prinz Biron v. Kurland: Da gezählt worden ist, so wäre es doch erwünscht, das Stimmenverhältniß zu erfahren.

Marschall: Mit Nein haben 31, mit Ja haben 28 gestimmt. Die zweite Frage: „Tritt die Versammlung dem Vorschlage bei, daß Juden zu ordentlichen Professoren der mathematischen, naturwissenschaftlichen und medizinischen Lehrfächer zuzulassen seien?“ Und diejenigen, welche diese Frage bejahen, würden das durch Aufstehen zu erkennen geben. (Die Mehrzahl der Mitglieder erhebt sich.) Der Antrag ist angenommen.

Graf York: Ich würde mir nun den Antrag erlauben, daß unter den speziell angeführten Lehrfächern noch die alten Sprachen aufgeführt würden. Es ist mir doch nicht recht erklärlich, wie man die römischen und griechischen Schriftsteller gerade von einer christlichen Weltanschauung aus ansehen müsse, um sie richtig vortragen zu können. Ich würde also darauf antragen, daß die hohe Kurie noch das Wort „linguistische“ hinzusetze.

Marschall: Es kommt zunächst darauf an, ob dieser Vorschlag die gesetzliche Unterfüzung von 6 Mitgliedern findet? (Es erheben sich Mehr als 6 Mitglieder.) Der Vorschlag wird also zur Abstimmung kommen, und die Frage würde also heißen: „Beantworte die Versammlung, daß die Juden als

ordentliche Professoren in dem philologischen Lehrfache zuzulassen seien?" Und diejenigen, die diesem Vorschlage beitreten, würden das durch Aufstehen zu erkennen geben. (Nach einer Pause): Dem Vorschlage ist von der Majorität beigegeben.

Fürst Lichnowsky: Beigestimmt? Ich bitte Euer Durchlaucht, zählen zu lassen. Von diesen Plätzen aus kann man nicht unterscheiden, ob der Vorschlag angenommen ist.

Marshall: Wir werden also zählen. Ich bitte nochmals, daß diejenigen aufstehen, welche die Frage bejahen wollten. (Nach einer Pause, während welcher die Secretaire zählen): Mit Ja haben 31, mit Nein 23 gestimmt. Der Vorschlag ist also angenommen. Wir kommen nun zu dem letzten Absätze des §. 35.

Referent Graf Ikenpliz liest: „5) Rückfichtlich der Anstellung der Juden bei Schul-Anstalten endlich sagt das Edict von 1812 denselben auch die Schul-Ämter zu, und das Publicandum von 1822 hat (ungeachtet der Bundes-Äkte) auch diese Bestimmung aufgehoben. Die vorentwickelten Gründe und Rücksichten walten auch hier ob, und eine bestimmte allgemeine Gesetzgebung, welche gern das Mögliche gewährt, aber das in einem sehr überwiegend von Christen bewohnten Lande Unthunliche abschneidet, ist auch hier wünschenswerth. Diefen Ansichten und Grundsätzen folgend, schlägt die Abtheilung mit 6 gegen 1 Stimme vor: 1) die Juden, abweichend vom Gesetz-Entwurf, als Lehrer bei Gymnasien, Progymnasien, höheren Bürgerschulen und Gewerbeschulen für anstellungsfähig zu erklären; sie dagegen vom Amte eines Directors solcher Anstalten, wegen der mit diesem verbundenen erheblicheren Strafgewalt über christliche Schüler, auszuschließen. 2) Die Anstellung der Juden bei Elementarschulen auf die jüdischen Schulen zu beschränken.

Graf Botho zu Stolberg: Ich will mich gegen die Fassung des Antrages, wie er hier steht, erklären. Als Lehrer für Gymnasien und andere Schulen scheinen mir die Juden im Allgemeinen nicht ganz geeignet. Ich habe nichts dawider, daß sie sich zu Lehrern in der Mathematik, Physik und was dergleichen ist, namentlich aber auch als Lehrer von neuen Sprachen und im Zeichen-Unterricht qualifiziren mögen; ob sie aber als Religionslehrer fungiren könnten, wenn sie im Allgemeinen als Lehrer anerkannt sind, dem muß ich widersprechen. Ich glaube auch nicht einmal, daß sie überhaupt als Lehrer angenommen werden können, weil wir im Wesentlichen auf dem Standpunkte der christlichen Jugendziehung stehen und dann dem Juden Gelegenheit gegeben würde, ganz der christlichen Gesinnung entgegen zu wirken, und dagegen muß ich mich auf das entschiedenste aussprechen.

Fürst Boguslaw Radziwill: Wenn ich mich schon bei den Universitäten gegen die Zulassung von Juden zu Lehrstühlen erklärt habe, so muß ich dies bei den Schulen auf das entschiedenste thun. Bei der Universität ist die Gefahr nicht so groß, denn es kommen junge Männer hin, deren Charakter bereits eine gewisse Festigkeit erlangt hat, und die schon mehr oder minder entschiedene Meinungen in verschiedenen Richtungen haben. Das ist bei den Schulen nicht der Fall.

Dom-Kapitular v. Brandt: Ich stimme ganz für den Vorschlag der Abth., um so mehr, als ich gerade aus Erfahrung weiß, daß es wohl möglich ist, daß ein jüdischer Lehrer auch bei christlichen Kindern ein guter und moralischer Lehrer sein kann. Aus meinem eigenem Wahrnehmen weiß ich dies und fühle mich daher veranlaßt, es hier zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Graf zu Dohna-Lauk: Ich muß hier dem Antrage der Minorität beitreten. Auch ich glaube, das Prinzip der christlichen Jugendziehung gestatte nicht, daß bei Gymnasien jüdische Lehrer angestellt werden können.

Fürst zu Lynar: Ich kann mich nicht überzeugen, daß das Judenthum zu dem Christenthume in einem so diametralen Widerspruche stehe, als vorausgesetzt wird. Die jüdische Religion hat — auch nach unserem Glauben — ebenfalls den Ursprung göttlicher Einsetzung; sie ist die Unterlage, worauf der herrliche Bau des Christenthums gegründet wurde; unser Heiland sagt selbst, er sei nicht gekommen, um das Gesetz aufzulösen, sondern um es zu erfüllen. Es kommt mir nicht in den Sinn, daß jüdische Lehrer auch Disziplinen vortragen sollten, welche mit dem christlichen Unterrichte im Zusammenhange stehen, wenn auch auf das entfernteste; allein ich glaube, wir würden zu weit gehen, wenn wir im Allgemeinen den Grundsatz aussprächen, daß ein Jude nicht Lehrer sein könne, da es viele Wissenschaften giebt, in welchen er nützlich wirken kann, ohne dem christlichen Lehrbegriffe irgendwie zu nahe zu treten.

Fürst Wilhelm v. Radziwill: Sie nehmen auf den Gymnasien die allerwichtigste Bedeutung in Anspruch. Es handelt sich nämlich um die Entwicklung des Geistes, der Einbildungskraft, sie sind eine lebende Logik. Den Einfluß, den diese Einwirkung auf das Gemüth, den Verstand der Jugend ausüben muß, könnte ich nicht mit Vertrauen in den Händen von jüdischen Lehrern sehen. Das ist der allgemeine Gesichtspunkt; ich komme auf den besondern. Ich glaube, daß das Christenthum das Fundament für die Gymnasial-Bildung ist. In dieser Beziehung sind die Gymnasien größtentheils konfessionelle Gymnasien. Ich muß der Ansicht des Referats von meiner Stellung aus entgegengetreten. Ich glaube nicht, daß die Gymnasien keinen bestimmten konfessionellen Charakter haben sollen.

Fürst Lichnowsky: Ich kann mich nur mit allem dem, was mein verehrter fürstlicher Kollege aus Posen gesprochen hat, vollkommen einverstanden erklären und bitte die hohe Kurie, das, was von der Abth. hier ad a. vorgeschlagen ist, vollständig zu verwerfen.

Graf E. zu Stolberg-Wernigerode: Ich habe zu denjenigen gehört, die dafür gestimmt haben, daß unter gewissen Bedingungen jüdische Professoren angestellt werden können. Wenn es sich aber darum handelt, Juden auch bei den Gymnasien anzustellen, so bin ich ganz dagegen. Man hat zwar gesagt, daß sie in den neueren Sprachen recht gut Unterricht geben könnten; es würde mir aber nicht angenehm sein, wenn jemand von meinen Bekannten bei einem Juden Unterricht in diesen Sprachen nähme und dann mit dem jüdischen Dialekte nach Frankreich oder England käme, wo er selbst für einen Juden gehalten würde. (Gelächter.)

Fürst Boguslaw v. Radziwill: Es wurde gesagt, daß der Ovid nicht aus dem christlichen Standpunkte vorgetragen werden könnte. Das ist gewiß; aber aus dem antichristlichen Standpunkte könnte Vieles darüber gesagt werden.

Se. Königl. Hoheit der Prinz v. Preußen: Ich wollte bemerken, daß die hohe Kurie in der bisherigen Diskussion so viele Beweise von Toleranz gegeben hat, daß es uns nicht zum Vorwurfe gereichen wird, wenn wir Juden als Lehrer von den Anstalten ausschließen, welche zur Erziehung der Jugend dienen, und ich stimme ganz der Ansicht bei, daß wir sie als Gymnasiallehrer nicht anstellen.

Marshall: Die Frage ist, nachdem der Referent dem Vorschlage des Fürsten Radziwill beigegeben ist, nicht mehr allein auf den Vorschlag der Abth. zu richten, sondern sie würde folgende Fassung erhalten können: „Tritt die Versammlung dem Antrage der Abth. mit der Beschränkung bei, daß die Anstellung jüdischer Lehrer auf Gymnasien, mit Ausnahme der Stelle eines Direktors und Ordinarius, für die mathematischen und naturwissenschaftlichen Lehrfächer und für die neueren Sprachen zuzulassen sei?“ Darin ist Alles enthalten.

Se. Königl. Hoheit der Prinz v. Preußen: Wenn das nicht angenommen wird, so würde wohl die Frage zu stellen sein, ob sie als Lehrer auf Gymnasien gar nicht zuzulassen seien?

Marshall: Wenn diese Frage verneint wird, ist zu einer weiteren Fragestellung keine Veranlassung vorhanden. Dann würde eintreten, daß der Ansicht der Minorität der Abth. Folge gegeben wird, wonach es bei der Fassung des Gesetzes sein Bewenden hat. Also die Frage wird hinreichend verstanden sein: „Tritt die Versammlung dem Antrage der Abth. mit der Beschränkung bei, daß die Anstellung jüdischer Lehrer auf Gymnasien, mit Ausnahme der Stelle eines Direktors und Ordinarius, für die mathematischen und naturwissenschaftlichen Lehrfächer und für die neueren Sprachen zuzulassen sei?“ Diejenigen, welche die Frage bejahen, würden das durch Aufstehen zu erkennen geben. (Es erheben sich 9 Mitglieder.) Die Versammlung hat sich dahin entschieden, daß dem Antrage nicht beigegeben sei. Es hat also bei der Fassung des Gesetzes sein Bewenden.

Graf York: Da würde ich mir noch eine Frage erlauben. Bis jetzt ist also abgelehnt, daß bei den Gymnasien, Progymnasien, Bürgerschulen, überhaupt bei allen Schulen, wo das erziehende Moment der hohen Kurie wichtig erschienen ist, jüdische Lehrer angestellt werden. Ganz anders scheint es sich mir bei den Gewerbeschulen zu verhalten, und ich würde darauf antragen, daß die hohe Kurie sich darüber ausspreche, ob nicht jüdische Lehrer bei Gewerbe-Schulen anzustellen seien.

Marshall: Die Frage würde heißen: „Beschließt die Versammlung die Zulassung von Juden als Lehrer an den Gewerbeschulen, mit Ausnahme der Stelle von Direktoren, zu befürworten?“ und diejenigen Mitglieder, welche diese Frage bejahen, würden dies durch Aufstehen zu erkennen geben. Dem Vorschlage ist beigegeben. Wir kommen nun zum nächsten Paragraphen, §. 36.

Referent Graf Ikenpliz (liest vor): „§. 36. In Betreff der ständischen Rechte verbleibt es bei der bestehenden Verfassung, und soweit deren Ausübung mit dem Grundbesitz, zu dessen Erwerbung die Juden nach §. 1 überall berechtigt sind, verbunden ist, ruhen dieselben während ihrer Besitzzeit. Die Verwaltung der Gerichtsbarkeit, wie des Patronats, desgleichen die Aufsicht über die Kommunal-Verwaltung und über das Kirchen-Vermögen wird, wo eine solche Aufsicht der Guts herrschaft zusteht, von der betreffenden Staats- und kirchlichen Behörde ausgeübt. Die Staats-Behörde hat den Gerichtshalter und den Verwalter der Polizei-Gerichtsbarkeit zu ernennen. Der Besitzer bleibt zur Tragung der damit verbundenen Kosten und sonstigen Lasten verpflichtet. Wo das Patronat einer Kommune zusteht, können die jüdischen Mitglieder derselben an dessen Ausübung keinen Theil nehmen; sie müssen aber die damit verknüpften Real-Lasten von ihren Besitzungen gleich anderen Mitgliedern der Kommune tragen, auch sind sie als ansässige Dorfs- oder Stadt-Gemeinde-Mitglieder verpflichtet, von ihren Grundstücken sowohl die darauf haftenden kirchlichen Abgaben als auch die nach Maßgabe des Grundbesitzes zu entrichtenden Beiträge zur Erhaltung der Kirchen-Systeme zu tragen.“ Das Gutachten zu §. 36. lautet: „Der §. 36. handelt zunächst von den ständischen Rechten der Juden. Es könnte diese Frage auch zu den zweifelhaften gerechnet werden. Wenn den Juden die Rechte anderer Unterthanen zugestanden werden, sie Gewerbe treiben, Grundstücke besitzen, im Heere dienen, Abgaben zahlen und Kommunalämter bekleiden, so könnte man sagen, daß folgerichtig ihnen auch gestattet werden könne und müsse, ihre Rechte in den Kreis- und Landtagen so gut, wie in der Stadtverordneten-Versammlung zu vertreten. Aus diesen Gründen verlangt auch die Minorität der Abtheilung, daß ihnen diese Rechte zugestanden werden. — Der Gesetzentwurf verweist hier wieder auf die bestehende Verfassung. Das ist der Weg, der zur Unbestimmtheit, Unklarheit und Kasuistik führt. Die Abth. hat sich hiergegen einstimmig ausgesprochen und wünscht eine bestimmte Anordnung durch dieses Gesetz. Die Majorität acceptirt aber sonst mit 4 gegen 3 Stimmen die Ansicht des Gesetzes dahin, daß die Juden von Land- und Kreistagen ausgeschlossen bleiben müssen. Es rechtfertigt sich dies dadurch, daß die Stände in Preußen nunmehr einen wesentlichen Einfluß auf die Gesetzgebung ausüben. Diese wirkt aber unmittelbar auf die Staats-Regierung zurück, und da die Juden nicht einen Staat regieren können, der in dem Verhältnisse von 2—150 überwiegend von Christen bewohnt wird, so können sie auch an ständischen Rechten nicht Theil nehmen. Daß die Juden von der Wahrnehmung des Patronats über christliche Kirchen ausgeschlossen bleiben müssen, versteht sich von selbst und wird, dem Gesetz entsprechend, von der Abth. befürwortet; eben so kann ein Jude auch als Guts herr nicht Polizeirichter sein. Dagegen ist die Abth. mit 5 gegen 2 Stimmen der Ansicht, daß die Präsentation des Gerichtshalters und Polizei-Verwalters dem jüdischen Guts herrn zugestanden werden kann und keine Nachtheile befürchten läßt, da der Gerichtshalter ohnehin ein geprüfter, zum Richteramt geeigneter Mann sein muß und die königliche Regierung und der Landrath auch jeden ungeeigneten Polizei-Verwalter zurückweisen kann. Es wird daher die Aufnahme einer hierauf bezüglichen Vorschrift in das Gesetz beantragt. Mit dem übrigen Inhalt dieses Paragraphen ist die Abth. einverstanden und empfiehlt dessen Annahme. Bevor die Berathung weiter vorschreiten kann, muß ich bemerken, daß nach der langen Debatte über §. 35 im Augenblicke des Schlusses derselben vergessen worden ist, noch eines Zusages zu §. 35 zu gedenken, der in der Abth. zur Sprache gekommen ist, und auf den ich jetzt aufmerksam machen muß. Er lautet so: „Endlich ist bei diesem Paragraphen noch bei der Abth. der An-

trag formirt worden, daß bei einer der preussischen Staats-Universitäten ein besonderer Lehrstuhl der jüdischen Theologie auf Kosten der Juden errichtet werden möchte, und die Majorität hat diesen Antrag mit 4 gegen 3 Stimmen zu dem ihrigen gemacht. — Es wird für denselben angeführt, daß es im Interesse des Staats liege, die Religions-Ansichten der Juden öffentlich zur Sprache zu bringen, damit solche dem Staate bekannt und den Juden selbst mehr bewußt würden. — Die Minorität glaubt, daß es den Juden, wie anderen geduldeten Religions-Gesellschaften, zwar überlassen bleiben könne, sich einen solchen jüdisch-theologischen Lehrstuhl zu begründen, daß ein solcher aber nicht zu den Staats-Universitäten gehören könne. Geschicht dies, so werden die Mennoniten, die Herrnhuter und die katholischen Dissidenten mit demselben und noch mehreren Rechte Lehrstühle für ihre Glaubenslehren in Anspruch nehmen können. — Außerdem würde durch eine so exceptionelle Maßregel zu Gunsten der jüdischen Theologie diese gewissermaßen vom Staate besonders in Schutz genommen und dadurch unsehlbar wieder indirekt das Absonderungs-Prinzip der Juden genährt und gepflegt werden. Ich erlaube mir noch die Bemerkung, die sich schon vielleicht aus dem Inhalte des Gutachtens ergeben wird, daß diesmal die Majorität der Abth. aus anderen Personen bestand, als bei den früheren und späteren Paragraphen.

Minister Eichhorn: Wenn die Juden wünschen, einen eigenen Lehrstuhl zu gründen, um gelehrte Juden zu bilden, so wird dem kein Bedenken entgegenstehen, die Gründung mag dann auch an einem Universitätsorte, z. B. Berlin und Königsberg, geschehen. Ist es ihnen darum zu thun, auch einen Titel für einen solchen Lehrer jüdischer Theologie zu erhalten, so glaube ich nicht, daß derselbe von Sr. Maj. werde versagt werden. Wenn aber, ich will diesen Lehrer einmal Professor der jüdischen Theologie für jüdische Theologen nennen, wenn dieser, sage ich, in Verbindung mit der Universität gebracht und in dieses organische Ganze aufgenommen werden soll, dann treten allerdings große Schwierigkeiten entgegen. Welcher Fakultät soll er angeschlossen werden, der philosophischen oder theologischen? und mit welchen Rechten?

Referent Graf Ikenplig: Ich muß um Entschuldigung bitten, unterstügt ist er, glaube ich, schon.

Marschall: Es würde zur Fragestellung kommen. Diejenigen, die dem Antrage, wie er gestellt ist, beitreten, werden das durch Aufstehen zu erkennen geben. (Die Majorität erklärt sich gegen den Antrag.) Wir kommen also zur Berathung des §. 36.

Referent Graf Ikenplig: Da nun eine kleine Pause entstanden ist, so erlaube ich mir zu erinnern, daß §. 36. von den ständischen Rechten handelt, und es würden dabei zwei Gegenstände, so viel ich mir unmaßgeblich zu bemerken erlaube, zu verhandeln sein, nämlich, ob überhaupt Juden zu Land- und Kreistagen zugelassen sind, und der zweite Gegenstand würde sich auf die Patronats- und gutsherrlichen Rechte beziehen.

Prinz Biron von Kurland: Das Gesetz vom 11. März 1812 hat bereits in seinem Eingange den Juden den Namen der Preussischen Staats-Bürger beigelegt; die Deutsche Bundesakte vom 8. Juni 1815 hat dies in ihrem 16. Paragraphen bestätigt. Gleiche Pflichten bedingen gleiche Rechte und Freiheiten in unserem staatlichen Leben. Ich habe nun einen so hohen Begriff von dem Rechte, das aus dem Besitze hervorgeht, daß ich es als eine Abnormität bis jetzt betrachtet habe, daß die Juden, die das Recht haben, Rittergüter zu erwerben, nicht das Recht haben sollten, auch in unseren kreisständischen Versammlungen Sitz und Stimme zu haben. Ich glaube, daß es wesentlich zu dem allgemeinen Besten beitragen würde, daß es das Interesse der kreisständischen Versammlungen auch wesentlich heben würde, wenn andere Elemente mit in die kreisständische Versammlung eintreten dürften. Wenn von dem Eintritte in die kreisständische Versammlung der Eintritt in die landtäglichen Versammlungen die Folge sein würde, so erlaube ich mir die Frage, ob, wenn ein Jude die Befähigung hätte und das Vertrauen genösse, von den sämtlichen Ständen des Kreises zum Landtage gewählt zu werden, ob ein so begabter und talentvoller Mann dann nicht wesentlich auch mit zu einer segensreichen Berathung über die uns dann vorliegenden Fragen beitragen würde? Von diesem Gesichtspunkte aus habe ich mich im Ausschusse in der Minorität befunden, und wenn ich auch leider erwarten muß, auch in dieser hohen Versammlung mich in der Minorität zu befinden, so habe ich es doch für meine Pflicht erachtet, meiner Ansicht und meinem Gerechtigkeitsgefühl hier von dieser Stelle, wenn auch nur in wenigen Worten, einen Ausdruck zu verleihen.

Fürst Lichnowsky: Ich bedaure mit meinem verehrten Kollegen in Allem, was er eben angeführt hat, mich durchaus nicht einverstanden erklären zu können. Gewisse Emancipations-Punkte der Juden habe ich als eine nothwendige Folge der fortschreitenden Zeit angesehen. Das Land besteht in ungeheurer Majorität aus Christen. Wenn Sr. Majestät einmal befehlen wird, daß die zweimal Hundert Tausend Juden, die innerhalb des Preussischen Staats sich aufhalten, eigene Vertreter haben sollen, so werde ich diese Vertreter hier begrüßen — wenn auch nicht in dieser Versammlung, — (Seiterkeit.) aber ich werde sie doch begrüßen. Wie will ein Jude aber, der von ein paar Juden und von einer außerordentlich großen Anzahl Christen gewählt sein kann, die Christen vertreten? Ich habe selbst die Ehre gewählt zu sein, bin also ganz überzeugt, daß überall die Würdigsten gewählt werden. (Seiterkeit.) Ich muß schon aus Selbstliebe davon überzeugt sein; ich kann mich aber auch von der Idee nicht trennen, die schon die natürliche Bescheidenheit gebietet, daß in einzelnen Fällen auch ein minder Würdiger gewählt werden könnte, und zu diesen Fällen kann auch einmal eine jüdische Wahl gehören. Ich habe allerdings die Ueberzeugung, daß bei einem Wahltag, wo sich mehrere christliche und ein jüdischer Kandidat melden, wohl auch der letztere und mit gleicher Würdigkeit gewählt werden könnte. Doch, was soll denn der jüdische Kandidat hier vertreten, namentlich in den vielen Fällen, wo es nothwendig ist, Christ zu sein? Soll er da hinausgehen? Ich würde es für ein unvollkommenes Gesetz halten, welches möglich machte, daß in einer Versammlung, wo 16 Millionen Christen und 200,000 Juden vertreten sind, ein Jude sitzt und Christen vertritt.

Graf v. York: Mir scheint die Wahl das wichtigste Moment zu sein, und ich glaube allerdings, wenn ein Jude von einer großen Anzahl von Christen gewählt würde, daß er dann nicht allein für gleich würdig mit Anderen, sondern für den Befähigsten und Talentvollsten müßte gehalten werden und zugleich für einen Mann, dessen sittliche Würdigkeit in hohem Grade

anerkannt sein muß. Ich kann mir nicht denken, daß sonst eine Wahl vorzugsweise auf einen Juden fallen würde.

Graf v. Burghaus: Ich wollte mir erlauben, zu dem, was der Herr Fürst Lichnowsky angeführt hat, noch zu bemerken, daß ein Landtags-Deputirter nach meiner Ansicht mit den Ehren ausgestattet sein muß, die der Jude nicht hat. Er muß Inhaber der Gerichtsbarkeit sein, er muß das Patronatsrecht ausüben können u. dgl. m. Ich kann nicht glauben, daß es Absicht sein kann, diese Auszeichnung den Juden auch mitzuverleihen. Aus diesem Grunde stimme ich gegen die Aufnahme der Juden.

Graf Solms-Baruth: Ich kann nicht glauben, daß die hohe Versammlung geneigt sein möchte, darauf anzutragen, daß die hohe Stellung, welche der Landstandschaft in unserem Vaterlande eingeräumt ist, einer bloß geduldeten Religionssekte eingeräumt werde.

Marschall: Wir kommen zur Abstimmung. Die Abtheilung schlägt vor, daß im Wesentlichen der Zustand erhalten werde, welcher jetzt besteht; sie schlägt nur eine vollständigere Fassung des Paragraphen vor. Außerdem aber trägt sie auf Annahme des Gesetz-Entwurfes an. Diejenigen Mitglieder also, welche dem Antrage der Abtheilung beitreten, werden dieses durch Aufstehen zu erkennen geben. (Niemand will sich erheben.) Die Fragestellung scheint mißverstanden worden zu sein. Die Frage ist gerichtet auf den Beitritt zum Antrage der Abtheilung, welcher Antrag dahin geht, daß dem Gesetz-Entwurfe beizustimmen sei.

Referent: Der Antrag der Majorität der Abtheilung geht dahin: „Daß die Juden von den Land- und Kreistagen auszuschließen seien. Wer also für die Majorität der Abtheilung stimmt, schließt sie aus.“

Marschall: Dem Antrage der Abtheilung, und somit dem Paragraphen des Gesetz-Entwurfes, ist beigegeben.

Referent: Es ist also schon angenommen, daß während der Besitzzeit eines Juden die Polizei-Gerichtsbarkeit nicht von ihm wahrgenommen werden könne. Der Gesetz-Entwurf sagt aber auch, daß der jüdische Gutsbesitzer nicht die Gerichtshalter und die Verwalter der Polizei präsentiren soll, sondern daß dies von den Behörden geschehen soll. Davon abweichend, beantragt die Abtheilung, daß die Präsentation des Gerichtshalters und Polizei-Verwalters seitens des jüdischen Gutsbesizers geschehen könne.

Marschall: Wir kommen also zur Abstimmung, und es ist nach dem erfolgten Widerspruch eine formellere Abstimmung nothwendig. Es werden also diejenigen, welche dem Antrage der Abtheilung beigegeben, das durch Aufstehen zu erkennen geben. Dem Antrage der Abtheilung ist beigegeben.

Graf Dyhrn: Ich erlaube mir nur die Frage, ob somit über den ganzen Paragraphen 36 schon abgestimmt oder ob noch ein Antrag erlaubt ist, der nicht eher gestellt werden konnte, weil erst das Resultat der Abstimmung erfolgen mußte. (Marschall: Ich habe nichts dagegen.) Den Juden sind also alle politischen Rechte, Gerichtsbarkeit und Patronatsrechte abgesprochen; ich frage nun, ob es nicht der christlichen Liebe und Gerechtigkeit entsprechend wäre, wenn nun auch die letzten zwei Zeilen des Paragraphen gestrichen würden und man ihnen die Kirchen-Abgaben zu tragen erliesse.

Marschall: Es fragt sich, ob der Vorschlag Unterstützung von 6 Mitgliedern findet. Da es nicht geschieht, kommen wir zum nächsten Paragraphen §. 37.

Referent: Dieser Paragraph enthält zwei Absätze; gegen den ersten betrifft die Fassung, also geht der Antrag der Abtheilung eigentlich dahin, den Paragraphen pure anzunehmen.

Marschall: Wenn keine Bemerkung erfolgt, ist der Paragraph nach dem Antrage des Ausschusses angenommen.

Referent Graf v. Ikenplig (liest vor): „§. 38. Die Juden sind zur Führung fest bestimmter und erblicher Familien-Namen verpflichtet. Sie haben sich bei Führung ihrer Handelsbücher entweder der Deutschen oder der sonstigen, unter der Bevölkerung ihres Wohnorts üblichen Landessprache und Deutscher oder Lateinischer Schriftzüge zu bedienen. Handlungsbücher, in welchen gegen diese Vorschrift verstoßen ist, haben für den Juden keine Rechtswirkung. Bei Abschaffung von Verträgen und rechtlichen Willens-Erklärungen, wie bei allen vorkommenden schriftlichen Verhandlungen, ist ihnen nur der Gebrauch der Deutschen oder einer anderen lebenden Sprache und Deutscher oder Lateinischer Schriftzüge gestattet. Im Uebertretungsfalle trifft sie eine fiskalische Geldstrafe von 50 Rthln. oder sechswochentliches Gefängniß.“ Der §. 38. wird unbedingt zur Annahme empfohlen. Eben so der §. 39., welcher lautet: „§. 39. Was die Verpflichtung zur Ablegung eidlicher Zeugnisse und die diesen Zeugnissen bezulegende Glaubwürdigkeit betrifft, so findet sowohl in Civil- als Kriminal-Sachen zwischen den Juden und Unseren übrigen Unterthanen kein Unterschied statt.“

Marschall: Wenn keine Bemerkung erfolgt, so ist der Antrag der Abtheilung angenommen. Es wird nothwendig sein, die Berathung bis zur morgenden Sitzung auszusetzen. Ich habe der Versammlung noch eine königliche Botschaft bekannt zu machen, welche mir im Laufe der heutigen Sitzung zugegangen ist. Sie lautet folgendermaßen: (Bei dem Verlesen dieser Botschaft, welche die Verlängerung des Landtags betrifft, erheben sich sämtliche Mitglieder von ihren Plätzen.)

„Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. c. c. entbieten Unseren zum Ersten Vereinigten Landtage versammelten getreuen Ständen Unseren gnädigen Gruß.“

Da schon jetzt mit Sicherheit vorauszusehen ist, daß die von der Kurie der drei Stände in Bezug auf Unser Patent und die Verordnungen vom 3. Februar d. J. beschlossenen, gegenwärtig der Herren-Kurie zur Berathung vorliegenden Anträge bis zum 19ten d. M. ihre Erledigung nicht finden werden, so wollen Wir für diese Verhandlungen des Ersten Vereinigten Landtages hierdurch noch auf so lange Frist ertheilen, bis die Berathungen Unserer getreuen Stände über jene Anträge beendet und die Befehle, zu denen Wir Uns durch das Resultat dieser Berathungen bewegen finden möchten, von Unseren getreuen Ständen erledigt sein werden. Wir haben Unseren Landtags-Kommissarius beauftragt, Uns anzuzeigen, an welchem Tage hiernach die Schließung des Ersten Vereinigten Landtags wird erfolgen können. Uebrigens bleiben Wir Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Sanssouci, den 16. Juni 1847.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An die zum Vereinigten Landtage versammelten Stände.“

Auf die Verhandlungen der Abtheilung, welcher die Mittheilung der anderen Kurie über die Anträge auf Abänderung der Verordnung vom 3. Februar überwiesen worden ist, hat es Bezug, wenn ich bemerke, daß die Sitzung morgen um 11 Uhr stattfinden wird, damit die Abtheilung wahrscheinlich die letzte Sitzung über den Gegenstand vorher zu halten im Stande sei. Also die nächste Sitzung ist morgen Vormittag 11 Uhr, und sie wird sich, außer der Berathung über den heute abgebrochenen Gegenstand, der fortgesetzt und zu Ende geführt werden wird, mit der Berathung derjenigen Bericht-Erstattungen zu beschäftigen haben, welche die Mitglieder der Versammlung schon gedruckt erhalten haben. Es sind dies unter Anderem: Bericht über die Interpretation der Sonderung in Theile, Bericht über die Abänderung der gesetzlichen Bestimmung über die Wahlfähigkeit von Mitgliedern aus Landgemeinden zu Kreistagen, über die Ertheilung ständischer Rechte an Alle, welche sich zur christlichen Religion bekennen, über die Oeffentlichkeit der Sitzungen der Stadtverordneten u. s. w., über die Aufhebung der Bezahlung von Gebühren für Aufenthaltskarten, über Ausdehnung des neuen Straf-Verfahrens auf alle Theile der Monarchie, in welchen die allgemeine Kriminal-Ordnung gilt. Ich habe zu bemerken, daß bloß der letzte Bericht noch nicht zur Vertheilung gekommen, die übrigen sind sämmtlich vertheilt und werden Gegenstand der nächsten Berathung sein.

(Schluß der Sitzung nach $\frac{1}{4}$ Uhr.)

Sitzung der Kurie der drei Stände am 18. Juni.

Die Sitzung beginnt um 10 Uhr, unter Vorsitz des Landtags-Marschall von Kochow, mit Vorlesung des Protokolls über die gestrige Sitzung, welches nach einigen kleinen Bemerkungen über die Vorfassung von dem Marschall, da man sich gegenseitig über die erhobenen Zweifel verständigt hat und nichts weiter bemerkt wird, für genehmigt erklärt wird.

Marschall: Es sind bei mir verschiedene Anträge eingegangen auf Bevorzugungen von Gutachten bei der Tagesordnung. Zuerst ist das Gutachten über verschiedene Gnadengesuche vielfach unterstützt worden. Da es schon auf der Tagesordnung steht, so wird wohl kein Bedenken sein, es darauf zu lassen und zuerst mit vorzubringen. Ein Gutachten ferner, welches auch vielfache Unterstützung gefunden hat, ist dasjenige über die Errichtung eines Kredit-Instituts für Ackerbesitzer; dieses ist jedoch noch nicht aus der Druckerei zurück; sobald es von dort her an mich kommt, wozu ich eine Aufforderung erlassen habe, wird wohl nichts dagegen zu erinnern sein, daß ich auch dieses vorzugsweise zum Vortrage bringe. Außerdem ist noch die Bevorzugung des Antrages auf Pressfreiheit mehrfach unterstützt worden. Bei anderen Gutachten sind nur einzelne Wünsche geäußert worden; ich werde daher erwarten, ob diese noch von mehreren Seiten unterstützt werden. Diese drei erwähnten Gutachten werden, wenn die hohe Versammlung nichts dagegen hat, den Vorzug in der Tagesordnung erhalten. Noch eine kleine Bemerkung habe ich zu machen in Beziehung auf den stenographischen Bericht, der in der gestrigen Zeitung stand. Als nämlich der Herr Abgeordnete Schumann anfing, eine Rede zu verlesen, und man ihn daran zu verhindern versuchte, bemerkte ich, daß Se. Majestät der König unterthänigst gebeten worden sei, zu gestatten, daß künftig diejenigen Mitglieder, welche der deutschen Sprache nicht mächtig seien, ihre Reden vorlesen dürften, und daß die hohe Versammlung wohl nichts dagegen einzuwenden haben werde, diese Bestimmung schon vorläufig in Ausführung zu bringen. Es steht aber in der Zeitung statt dessen: Die hohe Versammlung würde wohl einstimmig dafür sein. Eine solche Voraussetzung würde von meiner Seite anmaßend gewesen sein. Ich habe sie nicht ausgesprochen. Wir können nun in der gestrigen abgebrochenen Berathung fortfahren, und in Beziehung auf den gestern zuletzt gefaßten Beschluß hat der Abgeordnete Hansemann das Wort.

Abg. Hansemann: Meine Herren! Der Antrag der Abtheilung, den Juden alle ständischen Rechte gleich den Christen beizulegen, hat nicht die Zustimmung der Majorität erhalten. Das Wenigste nun, was ihnen von ständischen Rechten bewilligt werden möge, scheint mir zu sein, daß sie das Recht, an den Wahlen, so wie an den Kreistagen, Theil zu nehmen, erlangen. Dieser Vorschlag wird, ich hoffe es, den Ansichten aller derjenigen verehrlichen Mitglieder entsprechen, die ihren Hauptgrund gegen die Zustimmung zu dem Antrage der Abtheilung darin gefunden haben, daß es noch nicht an der Zeit sei, die Juden in diese Versammlung zu bringen. Mein Antrag geht also dahin, daß, mit Ausnahme der Wählbarkeit zu den Stellen als Provinzial-Landtags-Abgeordnete, den Juden die übrigen ständischen Rechte gleich den Christen bewilligt werden mögen. Bei dieser Frage versteht es sich von selbst, daß, so wie bei der früheren, auch die Frage über die Patronatsrechte vorbehalten bleibe, weil nach dem Gutachten darüber noch besonders zu berathen ist.

Marschall: Das ist ein neues Amendement, und ich muß fragen, ob es Unterstützung findet? (Viele Stimmen: Darüber ist bereits abgestimmt.)

Abg. v. Byla: Nachdem gestern bereits ganz allgemein darüber, ob den Juden ständische Rechte bewilligt werden sollen, abgestimmt worden, diese Rechte auch in den Motiven des Gutachtens genau bezeichnet sind, glaube ich, daß heute ein solches Amendement, welches den Juden wiederum einen Theil dieser Rechte zuwenden will, nicht mehr zulässig ist. Es würde dadurch unser gestriger Beschluß theilweise umgestoßen werden. Ich erkläre mich also dagegen.

Abg. Hansemann: Das Amendement hat die Unterstützung gefunden, wegen welcher der Herr Marschall die Versammlung befragt hat, und es steht deshalb reglementsmäßig zur Verhandlung; ich bin also in meinem vollen Rechte.

Marschall: Meine Meinung geht dahin, daß durch die Beantwortung der gestrigen Frage selbst das Amendement nicht ausgeschlossen sei, weil es ein Minus dessen ist, was in der Frage lag.

Abg. Dietrich: Ich halte das Amendement für zulässig. Es ist gestern nicht gefragt worden: sollen den Juden keine ständischen Rechte gewährt werden? sondern nur: sollen ihnen alle ertheilt werden? Sodann würden auch diejenigen, welche Juden in der Stadtverordneten-Versammlung wählen, hier nicht vertreten sein, wenn diese nicht das Recht hätten an den Wahlen der Landtags-Abgeordneten Theil zu nehmen.

Abg. Wenzler: Ich muß dem gestellten Amendement des geehrten Abgeordneten der Stadt Aachen ebenfalls beitreten, d. h. in seinem Sinne, aber nicht in seiner Begründung. Der verehrte Herr Redner aus Aachen hat es als ständisches Recht in Anspruch genommen, bei den Wahlen innerhalb der

Stadtverordneten-Versammlung theilnehmen zu dürfen. Dies ist, so viel ich davon verstehe — und ich habe schon lange die Ehre, Stadtverordneter zu sein — ein Recht der Stadtverordneten-Versammlung, und als ein Recht der Stadtverordneten-Versammlung nehme ich es auch für den Juden in Anspruch, sobald er Stadtverordneter ist.

Referent Sperling: Ich muß dies berichtigen. Die Juden sind nicht berechtigt, in den Stadtverordneten-Versammlungen an den Wahlen der Landtags-Abgeordneten Theil zu nehmen. Vor Kurzem hat noch darüber zwischen der königlichen Behörde und dem Magistrat zu Königsberg eine Verhandlung stattgefunden, und dies gereicht selbst den Bürgern christlicher Konfession, welche die Juden für die Stadtverordneten-Versammlung wählen, zum Nachtheile, indem sie bei der Wahl der Landtags-Abgeordneten unvertreten bleiben.

Abg. Raumann: Ich habe nur zu bemerken, daß, wie schon der Herr Referent bemerkte, das aktive Wahlrecht in den Stadtverordneten-Versammlungen für die Juden allerdings nicht existirt, und daß gerade für die Stadt, von der ich hierher gesendet worden bin, erst in neuester Zeit eine dies bestätigende Allerhöchste Entscheidung ergangen ist, die auch in den Gesetzen ihre Begründung findet, weil dort gesagt ist, daß in Beziehung auf ständische Rechte das Wahlrecht, sowohl das aktive, als das passive, an das christliche Glaubensbekenntniß gebunden sein soll. Daher würde es, meines Erachtens, wohl darauf ankommen, das Amendement des Abgeordneten von Aachen zu unterstützen. Ich glaube nicht, daß es im Widerspruch steht mit dem gestrigen Beschluß. Denn ich stimme dem geehrten Abgeordneten aus der Provinz Sachsen ganz bei, daß man nach der Intention der Berathung den Beschluß von gestern beurtheilen müsse. Die Intention des gestrigen Beschlusses ging dahin, daß man die Juden ausschließen wolke von dem Rechte, in den ständischen Versammlungen Sitz und Stimme zu haben; es ist aber dabei die Frage nicht zur Erörterung gezogen worden, ob ein Jude das Wahlrecht mit ausüben könne. Ich erkläre mich für den Antrag des verehrten Abgeordneten aus der Stadt Aachen.

Abg. v. Beckerath: Ich erkläre mich für das dahin gerichtete Amendement, daß den Juden das aktive Wahlrecht zu ständischen Versammlungen zuerkannt werden möge.

Abg. v. Mantuffel II.: Meine Herren! Ich appellire zunächst an Ihre Gerechtigkeit; ich glaube, daß ich hierzu um so mehr ein Recht habe, als ich im Laufe dieses Landtags fast immer in der Minorität gewesen bin. Ich habe aber, sobald ein Beschluß gefaßt war, diesen Beschluß anerkannt und habe demgemäß consequenterweise im Einklange mit diesem Beschlusse meine ferneren Vota abgegeben und der Berathung beigewohnt. Ich muß gestehen, daß von der Versammlung gewiß die Wenigsten gestern nur eine Ahnung von dem Amendement hatten, was uns heute als eine überraschende Gabe am frühen Morgen dargebracht wird. (Gelächter.) Ich habe, als ich gestern meine Stimme abgab, geglaubt, damit sei diese Frage beendet; und so wenig wie ich, wenn ich gegen die Ansicht der Majorität gestimmt hatte, mit einem neuen Amendement aufgetreten bin, so wenig glaube ich, sollte dies von der anderen Seite geschehen. Was indeß die materielle Frage betrifft, so kann ich meine Bewunderung darüber nicht genug aussprechen, daß wir auf ein Amendement eingehen, welches bloß die Juden in Bezug auf die Stadtverordneten-Versammlungen betrifft. Ich möchte mir die Frage erlauben, ob vielleicht späterhin noch andere dergleichen Amendements eingebracht werden dürften. Es würde dies wenigstens die Debatte abkürzen, indem man dann in Summa über alle Amendements sprechen könnte.

Abg. Graf v. Helldorff: Ich muß mich der Argumentation widersetzen, welche jetzt aus einzelnen Bestimmungen der Städte-Ordnung versucht wird, um daraus folgerichtig ein aktives Wahlrecht für die Nicht-Christen, also für die Juden, deduziren zu wollen. Ich kann also nur die Bitte an die Versammlung richten, daß sie das gestrige Votum der Majorität, nämlich: Die Ausschließung der Juden von allen politischen Rechten, durchgängig festhalte.

Abg. Prüfer: Ich habe andeuten wollen, daß die Regierung ihrerseits von dem Principe, die jüdischen Stadtverordneten von solchem Wahlrechte auszuschließen, abgegangen ist, weshalb wir uns um Dinge streiten, die gar nicht vorhanden sind. (Bravo!) (Ruf nach Abstimmung.)

Marschall: Wenn die Versammlung die Abstimmung verlangt, so werde ich nicht dagegen sein. (Ruf nach Abstimmung. Viele Mitglieder erbitten das Wort.) Diejenigen, die wünschen, daß die Diskussion über diesen Gegenstand geschlossen werde, bitte ich, aufzusehen. (Majorität.) „Soll den Juden das aktive ständische Wahlrecht beigelegt werden?“ (Da das Resultat nicht ersichtlich, wird die Zählung vorgenommen. Das Ergebniß der Abstimmung wird von dem Marschall dahin bekannt gemacht, daß die gestellte Frage mit 249 gegen 191 Stimmen verneint worden sei.)

Referent Sperling: Was die Patrimonial-Gerichtsbarkeit anbelangt, so fand kein einziges Mitglied der Versammlung einen Grund vor, weshalb in dieser Beziehung ein Rückschritt gegen die bisherige Obervanz stattfinden und dem Juden als Inhaber der Patrimonial-Gerichtsbarkeit das Recht genommen werden sollte, sich seinen Gerichts-Verwalter (Justitiar) zu wählen. Diese Wahl kann nur auf einen Mann fallen, welchem der Staat die richterliche Qualifikation beigelegt hat, und ihn in dieser Wahl beschränken, würde beinahe so viel heißen, einem oder dem anderen Richter, dem jüdischen Jurisdictionair gegenüber, weniger vertrauen. Daher stimmte die Abtheilung einmüthig dahin: daß dem Juden als Inhaber der Gerichtsbarkeit die Wahl seines Gerichtshalters nach wie vor zustehend bleibe. Einzelne Mitglieder gingen aber noch weiter. Sie glaubten in Betracht ziehen zu müssen, daß die Jurisdiction ein Pertinenz des Gutes und den Juden durch den §. II des Edikts vom 11. März 1812 der Erwerb von Grundstücken jeder Art und ohne alle Einschränkung freigegeben ist, es also eine Verletzung der durch das Edikt ihnen eingeräumten Rechte in Beziehung auf den Erwerb von Grundstücken in sich schließen möchte, wenn sie in Rücksicht auf die Jurisdiction irgend einer Beschränkung unterworfen werden sollten. Sie nahmen auf die obige Ausführung Bezug, wonach, ihrer Ansicht gemäß, das Amt eines Richters kein solches ist, von welchem der Jude seiner Religion wegen ausgeschlossen werden darf, machten insbesondere in Betreff der Polizei-Verwaltung darauf aufmerksam, daß der Jude schon als Dienstherr über seine christlichen Dienstleute Disziplinär-, gewissermaßen eine Polizeigewalt habe, und sentirten mit fünf Stimmen dahin: daß dem Juden als Inhaber einer

(Fortsetzung in der zweiten Beilage.)

(Fortsetzung aus der ersten Beilage.)

Gerichtsbarkheit unter denselben Umständen, wie dem Christen gestattet werde, die Gerichtsbarkheit überhaupt und die Polizei-Gerichtsbarkheit insbesondere persönlich zu verwalten. Die anderen acht Mitglieder glaubten dagegen zwar dem Gesetz-Entwurfe, welcher der Staats-Behörde das Recht vorbehält, den Gerichtshalter und den Verwalter der Polizei-Gerichtsbarkheit zu ernennen, sich nicht anschließen zu können, jedoch andererseits ebenfalls auf ihre oben gemachte Ausführung zurückkommen zu müssen, wonach Juden zur Verwaltung eines Richter-Amtes überhaupt nicht für geeignet zu halten sind, und stimmten für eine Abänderung des Gesetz-Entwurfs dahin: daß dem jüdischen Gutsbesitzer als Inhaber der Gerichtsbarkheit nicht zu gestatten sei, die letztere unter Umständen, welche es bei Bekennern christlicher Konfession zulässig machen, selbst zu verwalten, ihm jedoch es unbenommen bleibe, den Gerichtshalter und den Verwalter der Polizei-Gerichtsbarkheit unter Vorbehalt der Befähigung durch die betreffende Aufsichts-Behörde zu ernennen. Zur Verteidigung des zweiten Antrages bemerke ich, daß das Gesetz die Bestimmung enthält, daß ein Gerichtsherr der christlichen Konfession selbst die Gerichtsbarkheit ausüben kann, wenn er zu einem Richteramte qualifizirt und verpflichtet ist. Es kommt also darauf an, ob das auch den Juden zu gestatten sei? In Beziehung auf die Staats-Aemter ist bereits die Qualifikation des Juden zu einem Richter-Amte ausgesprochen.

Abg. v. Wedell: In dem ehemals westphälischen Landestheile der Provinz Sachsen, dem ich angehöre, haben zwar die Gutsherren die Polizeigerichts-Verwaltung, aber nicht die Ausübung der Polizeigerichtsbarkheit; diese haben wir müssen den Justitiaren übertragen. Wenn dies nun den Christen aufgelegt ist durch ein neues Gesetz, so kann ich unmöglich glauben, daß den jüdischen Rittergutsbesitzern die Ausübung der Polizeigerichtsbarkheit übertragen werden kann.

Referent Sperling: Darauf erlaube ich mir zu bemerken, daß der Antrag nur dahin geht, die Verwaltung der Gerichtsbarkheit den Juden unter denselben Umständen, wie den Christen zu übertragen, das erhobene Bedenken also nicht stattfinden kann.

Abg. Brusi: Ich glaube, daß es Unrecht wäre, wenn man den Juden diese Rechte entzöge und sie dann noch die darauf ruhenden Lasten tragen lassen wollte. Fallen die Rechte weg, so können sie auch keine weiteren Lasten tragen, als die, wozu sie gleich allen übrigen Unterthanen verbunden sind.

Abg. Dittrich: Mir scheint die Bejahung der Frage in der Konsequenz zu liegen. Nachdem der Antrag gestellt worden ist, die Juden als befähigt zu erachten für Staatsämter, so folgt die Bejahung dieser Frage auch hieraus, und wenn die Prämissen nicht so stattfinden können, so glaube ich, liegt das in der Prüfung zum Staatsamte. Wenn aber die Prüfung erfolgt ist, so zweifle ich nicht, daß die Qualifikation dieselbe sein muß, als bei anderen Beamten.

Abg. v. Gottberg: Ich muß mich vollständig dahin erklären, daß den Juden nicht allein gestattet werden möge, den Gerichtshalter zu wählen, sondern daß ihnen auch die Befugniß eingeräumt werde, die Gerichtsbarkheit und Polizei-Gerichtsbarkheit persönlich zu verwalten. Sobald der Jude die Rittergüter erworben hat, so hat er auch das Recht der Gerichtsbarkheit. Ich sehe nun nicht ein, warum er, wenn er das Hoheitsrecht hat, nicht auch das Recht haben soll, den Gerichtshalter zu ernennen.

Abg. Krause: Wenn ich in dieser Angelegenheit nochmals das Wort erhalten habe, so wollte ich bemerken, daß ich nicht einsehen kann, warum ein Jude, der Guts herr wird, nicht seinen Gerichtshalter ernennen soll, da er damit nur eigentlich eine Pflicht ausübt und sie erfüllen muß. Ich sehe es als eine Pflicht an, den Gerichtshalter anzustellen und zu salariren; ich glaube, daß dieses Salariiren und die übrigen Umstände dabei eher Lasten sind, als besondere Ertrags-Rechte, und der Antrag, der dem Vereinigten Landtage vorliegt, daß diese Pflichten aufgehoben werden möchten oder wenigstens umgewandelt, giebt mir den Beweis, daß man sich nicht so sehr daran hält, Polizei-Beamter zu sein. Wahrlich, ich glaube, es ist kein großes Recht, sondern eine weit größere Pflicht, und ich bin nicht der Meinung, daß Jemand sich das Polizeiamt, namentlich auf dem Lande, als Erwerbsquelle aneignen wird. Wenn ich nun, was die Patronatspflicht anlangt. (Ruf: So weit sind wir noch nicht!) Ich wollte mir schließlich eine Berichtigung erlauben, die ich gestern unterlassen habe, weil die Debatte bereits so lange gedauert hatte, daß es beinahe 4 Uhr war. Von einem geehrten Mitgliede aus Sachsen bin ich angeblich nicht verstanden worden, und damit es mir von dem geehrten Mitgliede nicht falsch ausgelegt werde, so wollte ich es noch einmal wiederholen. (Ruf: Zur Tagesordnung!) Es ist etwas Persönliches, und ich glaube, daß ich dies zu berichten das Recht habe. Der geehrte Redner sagte, er hätte alle die Vorurtheile, die ihn anklebten, bereits mit der Muttermilch eingesogen. Und ich habe hierauf gesagt, so ginge es den Juden ebenfalls, auch sie hätten diese Vorurtheile mit der Muttermilch eingesogen, und darum hielten sie daran fest und würden die Christen so lange zu bevorthellen suchen, bis selbige den größten Theil ihres Vermögens an sich gerissen haben, um sich dadurch nicht Achtung, sondern Furcht zu erringen. Ich bitte zu bedenken, daß 16 Millionen Menschen von 200,000 Juden ausgebeutelt werden; denn schon der Judenjunge, wenn er mit dem Christlichen auf der Schule ist, macht ihm Geld-Vorschüsse, weil er, da er verachtet wird, sich dafür in Furcht setzt. Es kann nur die Absicht eines jeden Deputirten sein, daß, wer gleiche Pflichten hat, auch gleiche Rechte haben muß.

Abg. v. Bismark: Der geehrte Redner ist zum drittenmale auf dem etwas müde gerittenen Pferde auf mich eingesprengt, welches vorn Mittelalter und hinten Muttermilch heißt. Gestern hatte ich ihn nicht verstanden, heute aber habe ich mich überzeugt, daß er mich vorgestern nicht verstanden hat. Ich erkläre ihm daher, mit Bezug auf das Mittelalter, daß ich mich bisweilen der Figur der Ironie bediene; es ist dies eine Redefigur, mit der man nicht immer das sagen will, was die Worte buchstäblich bedeuten, Smitunter sogar das Gegentheil. Was nun den Ausdruck Muttermilch betrifft, so räume ich gern ein, daß ich im Feuer der Rede nicht immer die Eleganz des Ausdrucks erreiche, welche die Rede des Abgeordneten der schlesischen Landgemeinden charakterisirt.

Abg. Krause: Meine Herren! Es scheint mir sehr bedenklich, wenn

Männer in dieser Versammlung sagen, meine Worte haben einen anderen Sinn, als wie ich sie gesprochen. Dies scheint mir ein Charakter, den ich nicht begreifen kann. Ich bin ein Landmann, der seine praktische Ansicht ausspricht und nicht mit Redensarten kommt, welche andere Leute nicht verstehen.

Abg. Aldenhoven: Wir haben von einem verehrten Mitgliede der Ritterschaft in der Niederlausitz gehört, daß die Juden die Störung des öffentlichen Gottesdienstes als Gerichtsherrn oder als Ober-Aufscher der Polizei zu strafen sich veranlaßt finden möchten. Meine Herren! Ich gebe Ihnen zu bedenken, wenn ein evangelischer Gutsbesitzer die Störung der Frohnleihnams-Prozession der Katholiken zu bestrafen hätte, würde er sich nicht in demselben Verhältniß befinden, wie der Jude? (Große Aufregung. Viele Stimmen: Nein, Nein!) Mein Herren! Ich sehe im Rechte des Patronats, im Rechte der Gerichtsbarkheit ein großes Hinderniß unserer sozialen, unserer politischen Entwicklung. Weil aber dieses Recht gesetzlich einmal besteht, so trage ich darauf an, daß das Recht des Patronats und der Gerichtsbarkheit auch den Juden zuerkannt werde.

Marshall: Da sich kein Redner mehr gemeldet hat, so schieße ich die Debatte. In Folge derselben werden 4 Fragen zu stellen sein: Die erste wird dahin gehen, ob den Juden zugestanden werden soll, die Kriminal- und Civil-Gerichtsbarkheit unter denselben Umständen, wie sie den Christen zusticht, in Person auszuüben? Die zweite: Ob sie die Polizei-Gerichtsbarkheit in Person ausüben dürfen? Die dritte: Ob sie die Gerichtshalter selbst wählen dürfen? und die vierte: Ob sie die Polizei-Verwalter selbst wählen dürfen? (Es ist überhaupt nur die Rede von den Rittergutsbesitzern.) Die erste Frage heißt also: „Soll den Juden zugestanden werden, die Kriminal- und Civil-Gerichtsbarkheit unter denselben Umständen, wie dies den Christen zugestanden ist, auszuüben? Diejenigen, welche die Frage bejahen, bitte ich, aufzustehen.“ (Da das Resultat nicht ersichtlich ist, so ersucht der Marshall die Ordner, zu zählen.) Das Ergebnis der Abstimmung ist folgendes: Die Frage ist mit 231 Stimmen gegen 159 Stimmen verneint. Darf ich bitten, daß die Herren wieder die Plätze einnehmen? Die zweite Frage lautet: „Soll den Juden gestattet sein, die Polizei-Gerichtsbarkheit und Polizei-Verwaltung in Person auszuüben?“ Diejenigen, welche dafür stimmen, bitte ich, aufzustehen. (Es erhebt sich keine Majorität dafür.) Die dritte Frage lautet: „Soll ihnen die Wahl ihres Justitiarius zustehen?“ Diejenigen, welche die Frage bejahen wollen, bitte ich, aufzustehen. (Wird mit großer Majorität angenommen.) Die vierte Frage endlich heißt: „Soll ihnen die Wahl ihres Polizei-Verwalters zustehen?“ (Wird ebenfalls mit großer Majorität angenommen.)

Referent Sperling (liest vor): „In den Fällen, in welchen eine Aufsicht über eine Kommunal-Verwaltung der Guts herrschaft zusticht, solche dem Guts herrn jüdischer Religion zu entziehen, ist kein Grund vorhanden. Es würde dies eine neue Schmälerung der mit dem Grundbesitze verbundenen Rechte involviren, zu dessen Erwerb das Edikt vom 11. März 1812 den Juden ohne Vorbehalt für geeignet erklärt hat, und es erschien der Abtheilung die diesfällige Bestimmung des Entwurfs um so unbilliger, als der Jude da, wo ihm als Guts herrschaft die Aufsicht über die Kommunal-Verwaltung zusticht, zweifelsohne auch für deren Resultate subsidiarisch verhaftet ist. Dieselbe erklärte sich also in dieser Beziehung einstimmig gegen den Entwurf und dafür, daß, wo der Guts herrschaft eine Aufsicht über eine Kommunal-Verwaltung zusticht, solche auch dem Juden als Guts herrn zustehen soll.“

Marshall: Verlangt Niemand das Wort? (Es erhebt sich Niemand.) Da Niemand das Wort verlangt, so stelle ich die Frage, ob der Antrag der Abtheilung angenommen werden solle. Diejenigen, die ihn annehmen wollen, bitte ich aufzustehen. (Es erhebt sich Majorität dafür.)

Referent Sperling (liest vor): „Eben so war die Abtheilung auf der anderen Seite einstimmig der Meinung, daß die Verwaltung des Patronats, als mit dem Religionsverbande innig zusammenhängend, wie der Entwurf es besagt, dem Juden nicht überlassen werden können, vielmehr während seiner Besitzzeit von der betreffenden Staats- und kirchlichen Behörde auszuüben sei. Nur in Beziehung auf zwei aus dem Patronat resultirende Gerechtsame, die Berufung des Pfarrers und die Aufsicht über das Kirchen-Vermögen, fand eine Verschiedenheit der Ansichten statt. Was nämlich die Wahl des Pfarrers anbelangt, wenn eine solche während der Besitzzeit des Juden stattfinden sollte, so wünschten 11 Mitglieder gegen 2, daß solche da, wo sie dem Patron zusticht, der Kirchen-Gemeinde überlassen werde, weil die letztere dabei unfreitig das nächste Interesse habe; und die Aufsicht über das Kirchen-Vermögen anlangend, so schienen hier einzelnen Mitgliedern dieselben Rücksichten obzuwalten, welche oben in Betreff der Aufsicht über die Kommunal-Verwaltung sich geltend gemacht hatten, daher sie in der Zahl von 6 gegen 7 dahin stimmten, daß solche dem Juden als Patron nicht zu entziehen sei.“

Marshall: Die Frage wird die sein, ob der Antrag, welchen die Majorität der Abtheilung mit 11 Stimmen gegen 2 gestellt hat, angenommen werden soll? Diejenigen Mitglieder, welche die Frage bejahen, belieben aufzustehen. (Dies geschieht, die Ordner übernehmen die Zählung, und das Ergebnis der Abstimmung ist, daß die Frage mit 238 gegen 146 bejaht wird.) Ein weiterer Antrag ist in der Abtheilung dahin gemacht worden, daß den Juden die Aufsicht über das Kirchenvermögen zustehen soll, er ist aber in der Minorität geblieben und hat auch hier noch keine Unterstützung gefunden. Bevor ich ihn zur Abstimmung bringen kann, frage ich ob er unterstützt wird? (Wird nicht unterstützt.)

Referent: Der Abschnitt zwei veranlaßte keine Erinnerung. Marshall: Findet sich hier dagegen etwas zu erinnern? (Nein!) So ist er angenommen.

Referent (liest vor): „§. 37. Die für den Gewerbebetrieb im Umherziehen in Betreff der inländischen Juden bestehenden Beschränkungen werden aufgehoben. Auch der Betrieb der in den §§. 51. 52. 54 und 55 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 genannten Gewerbe wird den Juden fortan freigegeben; jedoch finden auch hier die Vorschriften des §. 35 Anwendung, wenn mit dem Gewerbebetriebe ein Staats- oder Kommunal-Amt verbunden ist.“ — Die Abtheilung fühlt sich zu dem einstimmigen Wunsche veranlaßt, daß der in Rede stehende Paragraph folgende Fassung

erhielte: „In Betreff des Gewerbebetriebes unterliegen die Juden keinen anderen Beschränkungen, als die Christen.“

Marshall: Verlangt Jemand das Wort darüber? (Nein.) Da es nicht geschieht, frage ich, ob der Antrag der Abtheilung angenommen werden soll? Die für die Annahme sind, bitte ich aufzusehen. (Wird von der Majorität der Versammlung angenommen.)

Referent (liest vor): „§. 38. Die Juden sind zur Führung festbestimmter und erblicher Familien-Namen verpflichtet. Sie haben sich bei Führung ihrer Handelsbücher entweder der deutschen oder der sonstigen, unter der Bevölkerung ihres Wohnorts üblichen Landessprache und deutscher oder lateinischer Schriftzüge zu bedienen. Handlungsbücher, in welchen gegen diese Vorschriften verstoßen ist, haben für den Juden keine Beweiskraft. Bei Abfassung von Verträgen und rechtlichen Willens-Erklärungen, wie bei allen vorkommenden schriftlichen Verhandlungen, ist ihnen nur der Gebrauch der deutschen oder einer anderen lebenden Sprache und deutscher oder lateinischer Schriftzüge gestattet. Im Uebertretungsfalle trifft sie eine fiskalische Geldstrafe von 50 Rthln. oder sechs wöchentliches Gefängniß.“ — §. 38. des Gutachtens. „Hier war nur auf die Verschiedenheit aufmerksam zu machen, welche zwischen diesem Paragraphen und dem §. 40. in Betreff der in subsidium eintretenden Geldstrafe stattfindet. Da in den Gesetzen allgemein eine Geldstrafe von 50 Rthl. einer Gefängnißstrafe von sechs Wochen gleichachtet wird, so dürfte dieser Grundsatz auch hier beizubehalten sein.“

Marshall: Wenn Niemand das Wort verlangt, so frage ich, ob der Antrag angenommen werden soll? (Es erhebt sich die Majorität.) Der Antrag ist angenommen.

Referent (liest vor): „§. 39. Was die Verpflichtung zur Ablegung eidlicher Zeugnisse und die diesen Zeugnissen beizulegende Glaubwürdigkeit betrifft, so findet sowohl in Civil- als Kriminal-Sachen zwischen den Juden und Unseren übrigen Unterthanen kein Unterschied statt.“

Marshall: Wenn nichts dagegen erinnert wird, so ist dieser Paragraph als angenommen zu erachten.

Referent (liest vor): „§. 40. So lange ein anderes nicht verordnet wird, vertritt unter Juden die Zusammenkunft unter dem Trauhimmel und das feierliche Anstecken des Ringes die Stelle der Trauung; das Aufgebot erfolgt durch Bekanntmachung in der Synagoge. Der die Trauung vollziehende Jude ist verpflichtet, zu prüfen, ob derselben ein gesetzliches Hinderniß entgegensteht und, insofern von ihm hierbei den bestehenden Gesetzen zuwidergehandelt wird, versällt derselbe in 50 Rthl. fiskalische Geld- oder wöchentliche Gefängnißstrafe. Für den Fall, daß vorhandene Ehe-Hindernisse ihm vor der Trauung bekannt gewesen sind, wird diese Strafe verdoppelt. In den zum Bezirk des Ober-Appellationsgerichts zu Köln gehörigen Landestheilen bewendet es bei denen über das Aufgebot und die Vollziehung der Ehe gesetzlich vorgeschriebenen Formlichkeiten.“ — §. 40. des Gutachtens. Wenn es auch, die Sache von Seiten der Juden betrachtet, ganz angemessen erscheinen möchte, denselben in Beziehung auf die Formlichkeiten der Ehe volle Freiheit zu lassen, so interessiert doch andererseits der Staat in Betracht der civilrechtlichen Wirkungen der Ehe sehr wesentlich dabei, daß die Formen von der Art sind, daß sie keinen Zweifel in Beziehung auf den Zeitpunkt ihrer Wirksamkeit und ihre Gültigkeit überhaupt zulassen. Dies scheint die Regierung selbst empfunden zu haben, indem sie den in Rede stehenden Paragraphen mit den Worten einleitete: „So lange ein Anderes nicht verordnet wird.“ Die Abtheilung erachtete es daher für wünschenswerth, daß der in diesen Worten ausgedrückte Vorbehalt gleich im vorliegenden Gesetze erledigt würde, und stimmte dieselbe einstimmig dafür, daß auch für die Juden die Civil-Ehe eingeführt, insbesondere die für die christlichen Dissidenten erlassene Verordnung vom 30. März d. J. für geltend erklärt werde. Für den Fall, daß dies geschehe, entstand die Frage, ob nicht auch die Ehe zwischen Christen und Juden freizugeben wäre? Darüber, daß solches zweckmäßig sein möchte, waren sämtliche Abtheilungs-Mitglieder einig, indem ihnen die Ehe zwischen Juden und Christen als das geeignetste Mittel erschien, eine Vermischung derselben herbeizuführen und die Stammes-Sonderung, welche so oft noch Gegenstand der Klage ist, zu beseitigen. Ja es konnte die Zweckmäßigkeit dieser Wünsche um so weniger einem Bedenken unterliegen, als sich auch schon in der Denkschrift S. 7. die Ansicht ausgesprochen findet, daß in der bisherigen Unzulässigkeit der Ehe ein Grund der Absonderung der Juden von den Christen zu finden sei. Aber eben so erschien der Abtheilung diese Ehe auch vom religiösen Standpunkte aus unbedenklich zulässig. — Denn in der christlichen Religion ist kein Glaubenssatz enthalten, welcher die Ehe zwischen Christen und Bekennern einer anderen Religion verbietet. Schon das Allg. Landrecht besagt solches, indem es in §. 36. Tit. I. Th. II. disponirt: Ein Christ kann mit solchen Personen keine Heirath schließen, welche nach den Grundsätzen ihrer Religion sich den christlichen Ehegesetzen zu unterwerfen verhindert werden, es also lediglich darauf ankommen läßt, ob auf Seiten des anderen, nichtchristlichen Theils religiöse Hindernisse der Ehe entgegenstehen, und daß Letzteres bei der jüdischen Religion nicht der Fall ist, ergibt das S. 7. der Denkschrift mitgetheilte Gutachten des von Napoleon berufenen Sanhedrins, welches dahin lautet: Das jüdische Gesetz verbietet unbedingt nur die Ehe der Juden mit den sieben kananitischen Völkerschaften, mit den Amoritern, Moabitern und Aegyptern. Dieses Verbot sei daher nur auf abgöttische Völker anwendbar, und der Talmud erkläre ausdrücklich, daß als solche die Christen nicht zu betrachten seien, weil sie den wahren Gott anbeten. Nur vom kirchlichen Standpunkte aus stellen sich einer solchen Mischung Hindernisse entgegen. Denn so wie nach christlichen Religions-Gebriäuchen es nicht leicht angänglich sein würde, daß ein Jude von einem Diener der christlichen Kirche getraut werde, so würde andererseits auch von den Schriftgelehrten der Juden in dieser Beziehung der Mischung Bedenken entgegengesetzt werden, indem in dieser Beziehung obiges Gutachten des Sanhedrins ferner lautet: „Die Meinung der Rabbiner sei indessen allerdings dagegen, daß zur Eingehung der Ehe nach dem Talmud gewisse religiöse Ceremonien erforderlich seien, welche nur die Glaubensgenossen verbinden können. Die Heirath sei sonach bürgerlich zwar gültig, werde jedoch von den Rabbinern nicht anerkannt, und es werden die Eheleute sich ohne eine förmliche Ehescheidung trennen dürfen.“ Aber wie schon in der christlichen Kirche Bedenken gegen die Ehe von Personen verschiedener Konfessionen bestehen und der Staat darüber hinweggeht, eben so gut kann er Letzte-

res bei einer Ehe zwischen Christen und Juden thun, indem er unbekümmert um solche kirchliche Hindernisse die Form der Ehe und deren Wirkungen civilrechtlich bestimmt. Aus diesen Gründen erklärte sich die Abtheilung, mit 12 Stimmen gegen 3, dafür: daß es dem Vereinigten Landtage gefallen möge, bei Sr. Majestät dem Könige die Zulassung der Civil-Ehe zwischen Christen und Juden zu beschließen.

Marshall: Es liegen zwei Anträge vor, die von einander zu unterscheiden sind: ob bei Ehen zwischen Juden und Jüdinnen die Civil-Ehe, und ob sie auch bei Verheirathungen zwischen Juden und Christen gestattet sein soll.

Regierungs-Kommissar Brüggemann: Ich hatte mir bei dem Herrn Marshall die Bitte erlaubt, es möge über den ersten Theil des Gutachtens der Abtheilung zuvörderst der Beschluß einer hohen Versammlung herbeigeführt werden, nämlich über die formelle Gültigkeit der Ehe unter Juden selbst. Wenn daran die Frage geknüpft ist, ob die Ehe zwischen Juden und Christen zulässig sei, so erlaube ich mir darüber im Allgemeinen Folgendes zu bemerken. Der vorliegende Gesetz-Entwurf beschäftigt sich ausschließlich mit Regulirung jüdischer Zustände und Verhältnisse; er verläßt den Kreis der jüdischen Glaubensgenossen nach keiner Seite hin; er schafft jüdische Corporationen, die es lediglich mit Angelegenheiten, die Juden betreffend, zu thun haben sollen. Die Frage aber, ob die Ehe zwischen Juden und Christen zulässig sei, betrifft nicht bloß die Frage, was den Juden zuzusehen soll, sondern schließt auch die Frage in sich, was den Christen gestattet sein soll. Ueber diesen Punkt hat aber auch der vorliegende Gesetz-Entwurf sich gar nicht aussprechen wollen, noch können; er hat konsequent nur jüdische Verhältnisse behandelt und aus diesem Grunde die jetzt angeregte Frage ganz ausgeschlossen. Sie ist auch nicht mit in die Diskussion und Berathung von Seiten des Gouvernements hineingezogen worden, und eben so wenig bin ich für eine solche Diskussion vorbereitet; ich würde daher kaum in der Lage sein, als Vertreter des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten in eine solche Diskussion einzugehen oder erforderlichen Falls Auskunft zu ertheilen. Ich muß daher die Bitte an die hohe Versammlung richten, zu erwägen, ob die Frage, was den Christen gestattet sein soll, Gegenstand der Diskussion werden könne, und ob nicht dieser Gegenstand in Form einer besonderen Petition an des Königs Majestät gebracht werden müsse. Die Frage über die Zulässigkeit der Ehe zwischen Juden und Christen gehört in Beziehung auf die Christen in das Charent, welches in dieser Bestimmung Bestimmungen für sämtliche Unterthanen der Monarchie zu geben hat und wo auch diese Frage weiterer Entscheidung entgegengeführt werden wird.

Referent Sperling: Hierauf erlaube ich mir, zu erwidern, daß der Gesetz-Entwurf zunächst nur die Bestimmung hat, die Verhältnisse der Juden zu reguliren, aber offenbar doch auch sehr viele Bestimmungen enthält, welche die Christen sehr nahe angehen. Ich mache nur aufmerksam auf §. 35., der von der Zulassung der Juden zu Aemtern spricht. Ich glaube, in derselben Weise, sollen die Rechte der Juden in Beziehung auf die Ehe erweitert werden. (Zeichen der Nichtübereinstimmung.) Außerdem ist erinnert worden, daß der Herr Regierungs-Kommissar nicht im Stande sein würde, sich über die vorliegende Frage zu erklären. Ich glaube aber, daß dieser Umstand uns nicht verhindern kann, uns über das, was wir für zweckmäßig halten, in Form einer Bitte auszusprechen. Es bleibt ja dem Gouvernement immer noch vorbehalten, die Sache zu prüfen und zu erwägen, ob darauf einzugehen sei oder nicht.

Regierungs-Kommissar Brüggemann: Ich muß mir zu bemerken erlauben, daß in Betreff der Zulassung zu Aemtern nirgends die Frage vorliegt, zu welchen Aemtern Christen zugelassen werden sollen, sondern nur die Frage, zu welchen Aemtern Juden zugelassen werden sollen, und das trifft eben den Unterschied, den ich hervorzuheben mir erlaubt habe. Im übrigen will ich dem Beschlusse nicht vorgreifen, sondern habe nur die Ansicht des Gouvernements über seine Stellung zu der Frage andeuten wollen. (Beifallsbezeugung.)

Abg. Graf Renard: Was der geehrte Rath der Krone uns hier gesagt hat, bezieht sich nach meiner Ansicht lediglich auf die Frage: soll ein Antrag auf die Zulässigkeit einer Civil-Ehe zwischen Juden und Christen die Form und die Abstimmungsregel einer Petition oder eines Amendements zu einer Proposition annehmen? Insofern muß ich dem geehrten Rath der Krone vollkommen beipflichten, daß es eine Petition ist, die wir hier bei Gelegenheit der Berathung über die Proposition anknüpfen. Nehme ich an, daß auch der mosaische Glaube das Gesetz der Liebe und Gerechtigkeit anerkennt, so sehe ich nicht ein, warum nicht eine civilrechtliche Ehe zwischen Juden und Christen stattfinden soll, als Sühnemittel nationalen Hasses. Ich glaube nicht, daß die Gesetzgebung von der unbedeutenden Majorität, die mitunter sogar in eine Minorität überging, Veranlassung nehmen werde, den von uns gestellten Anträgen Folge zu geben, ich wünschte aber, daß sich eine so große Majorität für die civilrechtliche Ehe zwischen Juden und Christen ausspreche, daß das Gouvernement bewogen werden könnte, darauf einzugehen. Im Allgemeinen muß ich auf meine früheren Äußerungen zurückkommen und erklären, daß es gar nicht meine Meinung ist, das Judenthum zu privilegiren, sondern die Juden zu emanzipiren.

Abg. Tschöke: Ich erkläre mich mit beiden Vorschlägen einverstanden, weil ich die volle Ueberzeugung habe, daß die schroffe Absonderung der Juden, die Abweichung ihrer Sitten und Gebräuche von denen der Christen durch gegenseitige Verhöhnung mit diesen am schnellsten und sichersten beseitigt werden würden, sicherer als durch die besten Missionsprediger.

Abg. Graf von Schwerin: Meine Herren! Ich muß mich in dieser Frage entschieden auf die Seite des Herrn Regierungs-Kommissars stellen. Ich glaube, die Frage, welche die Abtheilung uns hier zur Entscheidung vorgelegt hat, gehört nicht zur Entscheidung bei Gelegenheit dieses Gesetzes. Sie ist herbeigezogen, und wir haben so viele wichtige Fragen zu entscheiden innerhalb der Grenzen des Gesetzes, so daß wir keine Veranlassung haben, uns zu beschäftigen mit Fragen, die außerhalb desselben liegen. Ich theile die Auffassung des Herrn Regierungs-Kommissars. Es handelt sich in dem Gesetze nur um Anerkennung derjenigen Form der Eheschließung, die der Staat verlangen will, und da trete ich dem ersten Antrage der Abtheilung bei, daß es dem Staate vollständig genügen kann, wie es bei christlichen Dissidenten genügt, wenn die Form der Civil-Ehe stattfindet. Was dagegen den zweiten Antrag betrifft, daß die Bitte gestellt werden soll, Sr. Ma-

gestät der König möge die Ehe zwischen Juden und Christen gestatten, so gestehe ich, die Frage ist so tiefgehend, daß ich sie weder affirmativ noch negativ heute entscheiden möchte, und ich möchte die hohe Versammlung davor verwahren, sich durch Entscheidung auf die eine oder die andere Weise zu präjudizieren. Ich bitte zu beschließen, diese Frage jetzt von der Hand zu weisen.

Abg. v. Sauten: Es thut mir leid, diesmal gegen den von mir sehr geehrten Redner der Provinz Pommern mich aussprechen zu müssen. Ich glaube, wir haben in Berathung — wie es mit Ausübung des Patronatsrechts gehalten werden soll, — gerade gezeigt, daß wir uns nicht bloß mit den Rechten der Juden beschäftigen, indem wir die Verhältnisse der christlichen Gemeinden den königlichen Konstitutionen gegenüber regulirt haben. Wir haben bestimmte Beschlüsse darüber gefaßt und sind also darauf eingegangen, welche Rechte Christen auszuüben haben. Wir haben nicht Anstand genommen, darüber abzustimmen, weil das Erste, das Verhältniß des Patrons, das Zweite, das Verhältniß der christlichen Gemeinde, daraus folgt. In dieser Beziehung kann ich nicht glauben, daß diese Bestimmung fern davon liegt. Es ist hier zu bestimmen, wie die Ehe unter den Juden diejenige Gültigkeit haben soll, die der Staat ihnen beizulegen wünscht oder nicht. Dabei die Regulirung der Ehen zwischen Juden und Christen zu berühren, gehört wohl hierher, und es kommt nur darauf an, ob die hohe Versammlung ihre Ansicht dahin aussprechen will, daß, wenn das Heiligste, was in den Menschen lebt — die Liebe, die zwei Menschen für das ganze Leben verbindet, — wenn diese zwischen Christen und Juden besteht, ob ihr Folge gegeben werden soll, oder ob Einer dann gezwungen sein soll, sein Glaubensbekenntniß erst abzuschwören. Ich würde bitten, diesen Antrag also nicht als einen zu betrachten, der nicht hierher gehört, sondern ihn als einen naheliegenden anzusehen. Ich muß ihn entschieden der hohen Versammlung empfehlen.

Abg. Steinbeck: Wenn wir den inneren Unterschied des Charakters beider Ehen anerkennen, so wird es uns bedenklich erscheinen, einer Ehe das Wort zu sprechen, über die keine christliche Kirche den Segen des Himmels herabwünschen kann. Keine, sage ich, laute es inhuman, wie es wolle. Es ist der Gesichtspunkt aller, und diese Versammlung besteht bis zu diesem Augenblicke noch nur aus Christen.

Abg. v. Byla: Was den ersten Punkt anlangt, nämlich die Ehe unter Juden, so haben sich bis jetzt darüber in der Versammlung noch keine Bedenken erhoben, und die im Gutachten dafür angeführten Gründe sind wohl so genügend, daß es nicht nöthig, sich hierüber noch weiter auszusprechen. Was aber den zweiten Punkt anlangt, nämlich die Zulassung der Ehe zwischen Juden und Christen, so habe ich mich in der Abtheilung ebenfalls dafür erklärt, und zwar aus dem Grunde, welchen ich schon bei Gelegenheit der allgemeinen Verathung dieses Gesetzes näher ausgeführt. Ich habe nämlich damals gesagt, wenn es uns wahrhaft Ernst ist, eine nachhaltige Gleichstellung der Juden mit den Christen herbeizuführen, so sei es durchaus nöthig, daß wir zuvörderst die Hauptschranken, welche gegenwärtig noch zwischen Juden und Christen bestehen, niederreißen und dann auf dem hierdurch erlangten freien Terrain die neue Verfassung der Juden gründen. Als eine solche Hauptschranke betrachte ich aber auch das Verbot der Ehe zwischen Juden und Christen.

Abg. Harthausen: Ich erlaube mir eine allgemeine Bemerkung. Die Ehe zwischen Katholiken und Juden ist nach dem Gesetz der katholischen Kirche verboten und daher ungültig; da im Verlaufe der Diskussion schon mehreremale Meinungen geäußert und Vorschläge gemacht sind, welche die Rechte der katholischen Kirche verletzen, namentlich bei der Diskussion über die Besetzung der Schulstellen durch jüdische Lehrer bei christlichen Schulen, also inkl. katholische Schulen, Gymnasien, Seminarien und Universitäten, so sehe ich mich bei dieser Gelegenheit veranlaßt, hiermit einen Protest einzulegen, welcher die garantierten Rechte der katholischen Kirche sichern soll, und ich ersuche diejenigen katholischen Mitglieder der Versammlung, welche mir hierin beistimmen, dies durch Aufstehen....

Marshall: Eine solche Aufforderung können Sie nicht stellen; sie könnte nur vom Marschall ausgehen. (Der Redner verläßt die Tribüne.)

Abg. v. Mantuffel II.: Ich kann nur denjenigen Ausführungen vollständig beitreten, welche von dem hochgeehrten Herrn Abgeordneten der Ritterschaft aus Pommern hier bereits vorgetragen sind und dahin gingen, den Gegenstand aus der Verathung des vorliegenden Gesetzes überhaupt fallen zu lassen. Ich muß mich daher entschieden gegen jede gesetzliche Anordnung aussprechen, welche ein Familienleben herbeiführen würde, worin ein Theil dem christlichen Glauben, ein anderer Theil dem jüdischen Glauben folgen müßte, und daß die Fortsetzung einer solchen Glaubensverschiedenheit gesetzlich sanctionirt werde, dadurch, daß die Mischehen ein gesetzliches Fundament erhalten.

Abg. Aldenhoven: Ich komme hierher, um mich dem Protest, welchen ein Mitglied der katholischen Kirche provoziert hat, nicht anzuschließen; ich selbst bin Katholik, und ich wünsche, daß die ehrenwerthe Versammlung fortfahren möge, die Kirche vom Staat zu emanzipiren. (Bravo von einigen Seiten.) Was bei der katholischen Kirche Rechts ist, daran haben wir uns hier nicht zu kehren. Die katholische Kirche erlaubt die Ehescheidung nicht. Hier werden wir uns aber nicht einfallen lassen, gegen eine Civil-Ehescheidung zu sprechen; die katholische Kirche verbietet Manches, was mit den staatlichen Verhältnissen nicht im Zusammenhange steht. Wer sich darum kümmern will, der mag es thun; er mag es mit seinem Gewissen vereinbaren, wir haben uns hier aber nur auf den staatlichen Standpunkt zu stellen, und von diesem müssen wir die Gesetze, die wir berathen, betrachten. (Bravo.) Aus diesem Grunde, abgesehen davon, ob der vorliegende Vorschlag in die Diskussion dieses Gesetzes gehört, diesen Gegenstand will ich übergehen, aus diesem Grunde wünsche ich, daß wir Alles herbeiführen, wodurch die Civilakte in Vollzug kommen kann. In Belgien und in Frankreich, diesen beiden ganz katholischen Ländern, ist kein Unterschied gemacht, ob der Christ mit einem Juden eine Ehe eingeht. Die Civilstands-Beamten kümmern sich gar nicht darum. Diefem Beispiele können wir in unserem Lande, wo die Konfessionen so gemischt sind, gewiß folgen. Darum schließe ich mich dem Antrage der Abtheilung an. (Bravo.)

Abg. Fiebig (vom Platz): Eine Bemerkung wollte ich mir erlauben. Die Ehe bei katholischen Christen ist ein Sakrament, und es scheidet der Katholik, der eine Jüdin heirathet, aus dem katholischen Kirchenverbande ganz aus.

Abg. v. Meding: Ich will auf die Erörterung der formellen Frage nicht eingehen, ob wir überhaupt berechtigt sind, über den vorliegenden Gegenstand, nämlich über die Einführung einer Ehe zwischen Juden und Christen, zu diskutieren. Ich will für dasjenige, was ich sagen will, voraussetzen, daß wir formell dazu berechtigt wären. Wenn wir aber dazu berechtigt sind, dann glaube ich die Versammlung darauf aufmerksam machen zu müssen und sie zu bitten, daß es reiflich erwogen werde, ob für einen so außerordentlich wichtigen Gegenstand, wie dieser doch ohne allen Zweifel ist, bei uns eine gehörige Vorbereitung stattgefunden hat. Es sind uns Ausführungen gemacht worden über die jüdischen Ehegesetze; ich lasse ganz dahingestellt sein, ob diese Ausführungen richtig waren, aber ich glaube, daß die Versammlung völlig überzeugt sein kann, daß sie in ganz überwiegender Majorität keine genaue und vollständige Kenntniß von den jüdischen Ehegesetzen hat. Wir werden doch aber nicht wollen, daß die Juden, denen wir die Ehe mit den Christen gestatten wollen, ohne weiteres von ihren Religionsbegriffen abgehen sollen, wenn sie Ehen mit Christen eingehen. Es ist nicht in Abrede zu stellen, daß die Zulassung der Ehe zwischen Juden und Christen die ganze christliche Bevölkerung des Staates viel mehr berührt, als die Verleihung eines anderen bürgerlichen Rechtes an die Juden, indem das Erstere in das tiefste und innerste Leben der christlichen Bevölkerung eingreift. Von eben so großer allgemeiner Bedeutung ist die Frage, ob die Civil-Ehe allgemein eingeführt werden soll; es lassen sich dafür ebenfalls sehr viele und gute Gründe anführen, aber es stehen auch gewiß eben so gute Gründe entgegen. Eine so wichtige Frage, scheint mir, können wir unmöglich mit der Schnelligkeit, wie es jetzt verlangt wird, und ohne eine sehr gründliche Erörterung aburtheilen. (Ruf zur Abstimmung.)

Abg. v. Bardeleben: Es ist vorgekommen, wie das nicht ausbleiben kann, daß Ehen zwischen Juden und Christen in anderen Ländern geschlossen waren und daß die Eheleute zurückgekommen sind und hier auf gerichtlichem Wege getrennt werden sollten. Ein solcher Fall hat sich in Königsberg in Preußen ereignet, wofelbst eine solche gemischte und vollständig glückliche Ehe in der ersten richterlichen Instanz auf Veranlassung des Kultus-Ministeriums als ungültig erklärt worden ist. Ich erkläre, daß ein solches Verfahren nur Standal bereitet, dem man für immer ein Ende machen muß, und kann ich mich daher für die gesetzliche Zulassung der Ehen zwischen Juden und Christen nur auf das Bestimmteste entscheiden. (Ruf zur Abstimmung.)

Marshall: Da kein Redner mehr das Wort verlangt, so schließe ich die Debatte, und wir kommen zur Beschlußnahme. Zuvörderst werde ich die Frage auf denjenigen Vorschlag der Abtheilung richten, welche den vorliegenden Paragraphen betrifft. Hier hat die Abtheilung beantragt, es soll für die Juden die Civil-Ehe eingeführt werden und dabei insbesondere die für die dissentirenden Christen ergangenen Bestimmungen in Anwendung kommen.

Marshall: Die Frage wird so gestellt: Soll für die Juden die Civil-Ehe eingeführt und insbesondere die für die christlichen Dissidenten erlassene Verordnung vom 30. März d. J. hierauf für geltend erklärt werden? (Durch Aufstehen der Mitglieder zeigt sich eine überwiegende Majorität für die Bejahung der Frage.) Wir kommen jetzt zum zweiten Gegenstand, nämlich auf die Bitte, die bei dieser Gelegenheit an Se. Majestät gerichtet werden soll und dahin geht, daß die Ehe zwischen Juden und Christen zugelassen werden soll. Es ist bemerkt worden, daß dies ein Gegenstand sei, der nicht in ein Gesetz, das nur von den Verhältnissen der Juden handle, gehöre. Da dies kein formeller Einwurf ist, so kann darüber nicht meine Entscheidung, sondern die der hohen Versammlung stattfinden. Bevor wir auf das Materielle der Frage eingehen, frage ich daher, ob sie sich hier damit beschäftigen will? (Die Bejahenden erheben sich auf den Wunsch des Marschalls, und durch eine Zählung stellt sich das Ergebnis heraus, daß die Versammlung mit 227 gegen 189 sich dafür entschlossen hat, sich mit diesem Gegenstande zu beschäftigen.) Es ist der Antrag gestellt worden, die Beschlußnahme darüber, ob gebeten werden soll, eine Civil-Ehe zwischen Juden und Christen zuzulassen, auszusetzen, bis nähere Erklärungen vom Herrn Kommissar eingegangen sind. Diejenigen, welche für die Aussetzung sind, bitte ich aufzustehen. Es ist dem nicht beigetreten worden. Nun werde ich die Frage stellen: Soll der Antrag der Abtheilung angenommen werden, welcher dahin geht, daß zwischen Christen und Juden die Civil-Ehe zugelassen werde? (Mehrere Stimmen tragen auf Abstimmung mittelst Namensaufrufs an.) Es ist auf namentliche Abstimmung angetragen worden. (Andere Stimmen: Nein! Nein!) Das kann nicht auf diese Weise entschieden werden, sondern ich muß fragen, ob die gehörige Anzahl von Mitgliedern dem beitrifft. Ich bitte diejenigen, welche wollen, daß durch Namensaufruf abgestimmt werde, aufzustehen. Es muß namentlich abgestimmt werden. Ich bitte, daß die Herren ihre Plätze einnehmen und sich ruhig verhalten, sonst kann nicht abgestimmt werden. Die Frage ist: Soll Se. Majestät der König allerunterthänigst gebeten werden, die Bestimmung zu erlassen, daß zwischen Christen und Juden die Civil-Ehe zugelassen werde? (Abstimmung.) (Während der Abstimmung wird ein schriftliches Votum, welches ein Mitglied, welches sich entfernt, hinterlassen hatte, dem Secretair überreicht, von demselben jedoch nicht angenommen, das betreffende Mitglied vielmehr als abwesend notirt.)

Abg. Schneider aus Schönebeck: Ich muß mir die Anzeige erlauben, daß beim Aufruf der Abg. Zachau und Demert für dieselben gestimmt worden ist, obgleich sie abwesend waren.

Marshall: Unter diesen Umständen muß ermittelt werden, ob dieselben jetzt hier sind. (Antwort: Nein!) Dann wird ihr Votum gestrichen, und die Genannten werden als abwesend aufgeführt.

Abg. v. Olfers: Ich möchte bitten, daß die Veranlassung getroffen würde, daß bei der namentlichen Abstimmung die sämtlichen Mitglieder sich setzen und diejenigen, welche antworten, sich erheben mögen.

Abg. Wilde: Ich bitte nach erfolgter Abstimmung ums Wort, um mich über die aus Procura abgegebenen Stimmen aussprechen zu können.

Marshall: Das Ergebnis der Abstimmung ist folgendes: Die Frage ist mit 281 Stimmen gegen 142 bejaht.

Referent Sperling (liest vor): Abschnitt 1 des §. 41 des Gesetz-Entwurfs: „§. 41. Ausländische Jüdinnen erlangen durch die Verheirathung mit inländischen Juden die Rechte, welche das gegenwärtige Gesetz giebt, jedoch nur auf vorgängigen Nachweis darüber, daß die Verheirathung dieser Jüdinnen mit Juden des betreffenden Auslandes dort ebenfalls gesetzlich zu-

gelassen ist. Bis dahin ist die Trauung untersagt. Die ausnahmsweise Gestattung des Aufenthalts im Inlande vor Führung dieses Nachweises hängt von der Genehmigung des Ministers des Innern ab.“ Abschnitt 1 des §. 41 des Gutachtens: „Hier werden einzelne Personen, die auswärtigen Jüdinnen, für die Gesetzgebung ihrer Staaten gewissermaßen verantwortlich gemacht. Diese Bestimmung ermangelt aller Begründung. Die Retorsion, welche zwischen Staaten in allen übrigen Verhältnissen immer mehr Feld verliert, ferner zum Nachtheile diesseitiger Juden, welche ihr Lebensglück in der Heirath einer auswärtigen Jüdin begründen wollen, gelten zu lassen und gar neu einzuführen, dürfte sich noch weniger rechtfertigen lassen. Die Abth. erklärte sich daher gegen die Disposition des in Rede stehenden Abschnitts und wünschte einstimmig, daß es in dieser Beziehung bei der Bestimmung der §§. 17, 18 des Edikts vom 11. März 1812 verbleibe, welche lauten: §. 17. Ehebindnisse können inländische Juden unter sich schließen, ohne hierzu einer besonderen Genehmigung oder der Lösung eines Trauscheines zu bedürfen, insofern nicht nach allgemeinen Vorschriften die von Anderen abhängige Einwilligung oder Erlaubniß der Ehe überhaupt erforderlich ist. §. 18. Eben dieses findet statt, wenn ein inländischer Jude eine ausländische Jüdin heirathet.“

Marshall: Verlaugt Jemand das Wort? Wo nicht, so stelle ich die Frage, ob in dem ersten Abschnitt statt §. 41 die §§. 17 und 18 des Edikts vom 11. März 1812 eintreten sollen? (Die Frage wird mit großer Majorität bejaht.)

Referent Sperling (liest vor): Abschnitt 2 des §. 41 des Gesetz-Entwurfs: „Die Trauung eines ausländischen Juden mit einer Inländerin darf nur dann erfolgen, wenn neben den durch die bestehenden Gesetze bereits vorgeschriebenen Erfordernissen auch noch zuvor ein gehörig beglaubigtes Attest der Orts-Obrigkeit seiner Heimat beigebracht und der Polizei-Obrigkeit des Wohnorts der inländischen Jüdin vorgelegt worden, und nachdem es ihm, seinen Landesgesetzen zufolge, erlaubt ist, eine gültige Ehe mit der namentlich zu bezeichnenden Braut in diesseitigen Landen zu schließen, so daß bei seiner Rückkehr in die Heimat der dortigen Mitnahme seiner Ehefrau und der in der Ehe etwa erzeugten Kinder nichts im Wege steht.“ Abschnitt 2 des §. 41 des Gutachtens: „Der Abschnitt 2 gab zu keiner Bemerkung Veranlassung.“

Marshall: Wenn die hohe Versammlung nichts bemerkt, so ist er angenommen.

Referent Sperling (liest vor): Abschnitt 3 des §. 41 des Gesetz-Entwurfs: „Der Jude, welcher, diesen Vorschriften entgegen, eine Trauung zwischen einer fremden Jüdin und einem inländischen Juden oder zwischen einem ausländischen Juden und einer inländischen Jüdin vollzieht, verfällt in die §. 40 angedrohte Strafe.“ Abschnitt 3 des §. 41 des Gutachtens: „Der Abschnitt 3 gab zu einer weiteren Bemerkung keine Veranlassung.“

Marshall: Wenn nichts bemerkt wird, so ist auch dieser Abschnitt angenommen.

Referent Sperling (liest vor): „§. 42. Zur Niederlassung ausländischer Juden bedarf es vor Ertheilung der Naturalisations-Urkunde der Genehmigung des Ministers des Innern. Ausländische Juden dürfen ohne eine gleiche Genehmigung weder als Rabbiner und Synagogen-Beamte, noch als Gewerbes-Gehülfen, Gesellen, Lehrlinge oder Diensthofen angenommen werden. Die Ueberschreitung dieses Verbots zieht gegen die betreffenden Inländer und den fremden Juden, gegen Letzteren, sofern er sich bereits länger als 6 Wochen in den diesseitigen Staaten aufgehalten hat, eine fiskalische Geldstrafe von 20 bis 300 Rthlr. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach sich. Fremden Juden ist der Eintritt in das Land zur Durchreise und zum Betrieb erlaubter Handelsgeschäfte nach näherem Inhalt der darüber bestehenden polizeilichen Vorschriften gestattet. In Betreff der Handwerksstellen bewendet es jedoch bei den Bestimmungen der Orde vom 14. Oktober 1838 (Gesetzl. S. 503) und den mit auswärtigen Staaten besonders geschlossenen Verträgen.“

Marshall: Wenn auch hier nichts bemerkt wird, so wird dieser Paragraph als angenommen betrachtet werden müssen.

Referent Sperling (liest vor): „§. 43. Die über die Schuldverhältnisse einzelner jüdischer Corporationen ergangenen Vorschriften und besonders getroffenen Anordnungen bleiben bis zur Tilgung dieser Schulden in Kraft. Ueber die Aufhebung und Ablösung der noch bestehenden persönlichen Abgaben und Leistungen der Juden an Kämmerern, Grundherren, Institute etc., bei denen es zur Zeit sein Bewenden behält, wird weitere Bestimmung vorbehalten.“

Marshall: Findet sich dabei nichts zu bemerken? Da nicht, so ist auch dieser Paragraph angenommen. Wir kommen nun zu einem neuen Abschnitt des Gesetzes, daher es angemessen scheint, morgen in dessen Berathung fortzufahren, welches um 10 Uhr geschehen wird. Nächstdem kündige ich die schon heute auf der Tagesordnung gestandenen Gutachten eventuell auf morgen zur Berathung an und ersuche die geehrten Mitglieder der Provinz Brandenburg, noch einen Augenblick hier versammelt zu bleiben.

(Schluß der Sitzung kurz vor ¼ 4 Uhr.)

Sitzung der Kurie der drei Stände am 19. Juni.

Die Sitzung beginnt um 10 Uhr unter dem Vorsitze des Landtags-Marschalls von Rogow. Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt. Als Secretaire fungiren die Abg. v. Bodum-Dolfs und Kusche I.

Marshall: Bekannt zu machen habe ich der hohen Versammlung, daß auf Befehl Seiner Majestät des Königs bei Gegenständen, welche die Bank-Verhältnisse betreffen, der Präsident des Hauptbank-Direktoriums, Herr von Lamprecht, dem Herrn Staats-Minister Rother assistiren, resp. ihn vertreten wird. — Es sind mir wieder verschiedene Gegenstände zur beschleunigten Berathung empfohlen worden, und zwar mehrstimmig die Erörterungen über den Haupt-Finanz-Stat, die Erlassung einer Landgemeinde-Ordnung und die Vorlegung aller Gesetze über das Prozeß-Verfahren an die Stände. Das Letztere steht bereits auf der Tages-Ordnung; die ersteren beiden werde ich also, sofern die hohe Versammlung nichts dagegen hat, auch vorzugsweise auf dieselbe bringen. Andere Gegenstände sind noch befürwortet, aber bis jetzt nur von einzelnen Mitgliedern; ich werde also abwarten, ob sie mehrfache Unterstützung finden.

Abg. Hanfemann (vom Plage): Durch das, was der Sr. Landtags-Marschall . . . (Mehrere Stimmen: Auf die Tribüne!) (Nachdem der Sprecher die Rednerbühne betreten): uns hinsichtlich der Tagesordnung mitgetheilt

hat, wird doch nicht ausgeschlossen sein, daß, nachdem die Petition wegen des Prozeß-Gesetzes beraten worden ist, die hohe Versammlung noch ihre Wünsche über die alsdann vorzunehmenden Gegenstände aussprechen könne?

Marshall: Gewiß nicht.

Referent (verliest den Abschnitt II., betreffend die Verhältnisse der Juden im Großherzogthum Posen): „Das Gouvernement erkennt es in der Denkschrift selbst an, daß die Verordnung vom 1. Juni 1833 auf die Haltung der Juden im Großherzogthume sehr wohlthätig eingewirkt, die Zahl derer, welche sich nützlich-n Handwerken, der Fabrikation und dem stehenden Handel zugewendet, erheblich sich vergrößert hat, die äußere Sitte unter denselben um Vieles würdiger, die weltliche Erziehung der Kinder besser und das Bestreben, die nationale Eigenthümlichkeit abzulegen, sichtbar geworden ist. Indes nichtsdestoweniger beabsichtigt dasselbe in dem Gesetz-Entwurfe die wesentlichsten Beschränkungen, denen die Juden bisher unterworfen gewesen, ferner fortbestehen zu lassen, weil es annimmt, daß alle jene vortheilhaften Erscheinungen in den Beschränkungen ihren Grund haben, welchen die Juden durch die Verordnung vom 1. Juni 1833 unterworfen sind. Wie diese Ansicht aber schon in einem Punkte durch die amtlichen Berichte der Regierungen zu Bromberg und Posen, Inhalts derer die Vereinigung der Juden zu bürgerlichen korporativen Verbänden nachtheilig auf sie eingewirkt hat, geradehin widerlegt wird, so kann man wohl mit gutem Grunde annehmen, daß sie überhaupt auf einem Trugschlusse beruht, daß die wohlthätigen Folgen mehrgedachter Verordnung, so weit sie in die Erscheinung getreten, nicht den Beschränkungen, welche die gedachte Verordnung mit sich geführt, sondern vielmehr allein der freieren Bewegung, welche darin den Juden im bürgerlichen Leben eingeräumt ist, und den Verordnungen zuzuschreiben ist, welche in den Juden ein gewisses Selbstgefühl und Liebe zum Vaterlande zu erwecken geeignet waren. Dafür spricht die Erfahrung, daß, wie überhaupt die Civilisation der Staatsbürger mit der Freisinnigkeit der Gesetzgebung Hand in Hand geht, auch die Juden da auf einer allgemein höheren Bildungsstufe stehen, wo sie einer humaneren Gesetzgebung sich erfreuen, und in denjenigen Landesheilen am wenigsten von ihren christlichen Mitbürgern sich unterscheiden, wo sie die Gesetzgebung den Letzteren am nächsten gestellt hat. Immerhin mögen, meinte man, die Juden in dem Großherzogthum Posen noch auf einer anderen Bildungsstufe stehen, als die Juden in den anderen Landesheilen, so läßt sich doch mit Sicherheit annehmen, daß sie auf keiner niedrigeren Stufe stehen, als diejenige war, auf welcher die Juden der alten Provinzen im Jahre 1812 sich befanden. So wie diese das Edikt vom 11. März ertragen konnten, werden die Juden des Großherzogthums Posen auch für die Verordnung, welche jetzt emaniren soll, reif und empfänglich sein. Bei solcher Betrachtung konnte die Abtheilung nicht die Ansicht gewinnen, daß die Juden im Großherzogthum Posen ferner noch nach besonderen Ausnahme-Gesetzen zu behandeln seien, dies um so weniger, als sich ein großer Theil ihrer früher zu dem ehemaligen Herzogthume Warschau mit gehörigen Stammesgenossen, deren Wohngebiete den Regierungen-Bezirken Frankfurt und Marienwerder zugeschlagen sind, längst sich der Wohlthaten der Gesetzgebung der alten Provinzen erfreuen, ohne daß daraus ein Nachtheil für den Staat hervorgegangen, und die Anträge der Provinzialstände des Großherzogthums Berücksichtigung finden müssen. Diefelbe sprach sich einstimmig dahin aus: „daß an Se. Majestät den König die Bitte gerichtet werde, die Bestimmungen des ersten Abschnitts dieses Gesetz-Entwurfs, wie solche amendirt werden, auch auf die Juden des Großherzogthums Posen auszudehnen.“ Nichtsdestoweniger hielt die Abtheilung sich aber verpflichtet, über den Inhalt des Entwurfs eventuell sich auszusprechen, indem sie dabei von dem Gesichtspunkte ausgehen zu müssen glaubte, daß, wenn schon die Juden im Großherzogthum Posen beschränkenden Bestimmungen überhaupt unterworfen sein sollen, es doch darauf ankommen müsse, wenigstens diejenigen einzelnen Bestimmungen hervorzuhoben, welche ihr dem Staats-Interesse widersprechend erscheinen. In dieser Beziehung mußte sie nun namentlich vor Allem den Wunsch aussprechen, daß die bestehenden bürgerlichen Corporations-Verbände, den Anträgen der Regierungen zu Posen und Bromberg gemäß, so bald als möglich in solche, welche sich lediglich auf die Kultus-Angelegenheiten der Juden beziehen, umgewandelt und dann auch allgemein den bezeichnenden Namen Synagogen-Gemeinden, wie in den anderen Provinzen, erhalten möchten. Ein Hinderniß für diese Umgestaltung schien ihr in den Schuldverhältnissen der jetzigen Judenschaft nicht enthalten zu sein, weil letztere nach Inhalt der Verordnung vom 1. Juni 1833 lediglich nach den früheren Synagogen-Verbänden gebildet sind. Nach Vorausschickung dessen war bei §. 44. nichts weiter zu erinnern.“

Abg. v. Werdeck: Ich bitte um die Erlaubniß, mich gegen das Gutachten, wie es vorliegt, aussprechen zu dürfen, nicht gegen die einzelnen Vorschläge, welche zur Verbesserung des hier vorliegenden Gesetz-Entwurfs gemacht sind, sondern gegen das Prinzip, aus welchem das Gutachten die Verhältnisse der Posener Juden behandelt zu sehen wünscht. Ich bin im Allgemeinen bei dem vorliegenden Gesetz-Entwurfe, das kann ich nicht leugnen, in einem gewissen Zwiespalt mit mir gewesen, weil ich Bedenken gehabt habe, einem Volksstamme, aus denen viele weise und gute Männer hervorgegangen sind, meine Anerkennung dadurch zu versagen, daß ich mich habe dagegen erklären müssen, ihnen die volle politische Geltung einzuräumen: in Beziehung auf die Posener Juden, welche als nicht naturalisirt bezeichnet worden sind, befinde ich mich jedoch in einem solchen Zwiespalt nicht. Ich würde es sehr bedenklich finden, wenn wir nach dem Gutachten der Abtheilung diese Klasse der Juden, beiläufig ein gutes Drittel sämmtlicher Juden der Monarchie, 65,000 an der Zahl, sofort emanzipiren wollten. Es ist bisher mit einer gewissen Vorsicht verfahren worden. Die Zahl der emanzipirten Juden in Posen beträgt gegen 14,000; dies hat aber die Folge gehabt, daß sie sich in großer Zahl in die angrenzenden Provinzen vertheilt haben. Gegen die unbedingte Ausgießung dieser Klasse der Bevölkerung auf die übrigen Provinzen würde ich mich entschieden erklären. Man kann sagen, daß in einer solchen Beschränkung eine Ungerechtigkeit gegen das Großherzogthum liege; in einer gewissen Weise erkenne ich dies vollständig an, auf der anderen Seite aber fragt es sich, ob es weise ist, eine Krankheit, welche auf einem gewissen Theil des Körpers haftet, über den ganzen Körper zu verbreiten, in der Voraussetzung, sie dadurch zu heilen?

(Fortsetzung in der dritten Beilage.)

(Fortsetzung aus der zweiten Beilage.)

Abg. v. Brodowski: Meine Herren! Ich habe mich bisher bei der Berathung des Gesetzes jedes Wortes enthalten, weil dessen Gegenstand mit so vieler Gründlichkeit, Beredsamkeit und Herzlichkeit beleuchtet worden ist, daß ich bloß meine innige Freude über die herrlichen Gesinnungen der Humanität, des Fortschrittes und der Nächstenliebe, die sich von der großen Majorität ausgesprochen haben, ausdrücken kann. Ich bin überzeugt, daß diese menschenfreundlichen Gesinnungen Anklang finden werden bei den Besseren im ganzen civilisirten Europa. Ich habe mich in meinem Amendement den Anträgen der Abtheilung angeschlossen und würde es nicht nöthig haben, zu vertheidigen, wenn ich nicht so eben vernommen hätte von einem Gegner, daß man ein Volk, welches in einer Provinz der Monarchie lebt, ausschließen will von den Gesetzen, welche für die übrigen Provinzen gelten sollen. Ich kann überhaupt die Ansicht nicht theilen, daß ein Ausnahme-Gesetz für eine Provinz, im Verhältnis zu anderen Provinzen, nützlich oder zweckmäßig sein könnte, und ich muß mich um so mehr wundern, daß dieses Ausnahme-Gesetz erschienen ist, als auf dem Posener Provinzial-Landtage vom Jahre 1815 auf viel größere Fortschritte Anträge gemacht worden sind, als sie den Juden durch den allgemeinen Gesetz-Entwurf zu Theil werden sollen. Das Großherzogthum Posen hat ausdrücklich gebeten, und zwar einstimmig, Sr. Majestät den König zu bitten, das Gesetz vom 11. März 1812 auf seine ursprüngliche Bestimmung wieder zurückzuführen, also alle seitdem ergangenen beschränkenden Bestimmungen aufzuheben und das neue Gesetz auf alle Juden, also auch auf das Großherzogthum Posen, in Anwendung bringen zu lassen. Die Provinz Sachsen hat nicht darum gebeten, und dennoch dehnt sich der Entwurf auch auf Sachsen aus. Ich kann hierbei meinen tiefen Schmerz nicht unterdrücken, daß das Großherzogthum Posen mit so viel Ausnahme-Gesetzen überlastet wird und mit exceptionellen beschränkenden Verordnungen, welches Vergnügen die übrigen sieben Provinzen nicht haben, warum dieselben uns hoffentlich nicht beneiden. Wenn von mehreren Seiten der Einwand gemacht worden und auch in der Denkschrift angegeben ist, daß man für Posen noch nicht in derselben Weise wirken könne, wie für die anderen Provinzen der Monarchie, so kann ich diese Ansicht nicht theilen. Unsere Geschichte lehrt, daß unter freisinnigen Gesetzen die sittliche Bildung des Volkes vorangeschritten ist, und wenn nicht die Gesetzgebung seit den letzten 30 Jahren in Polen fortwährend schwankend und abgeändert worden wäre, so würden die Juden in Posen auf dieselbe Bildungsstufe gelangt sein, wie jene in Preußen, wohin doch drei Kreise des ehemaligen Herzogthums Warschau geschlagen worden sind. Ich glaube also, wenn bei der Vereinigung des Großherzogthums Posen mit der Monarchie man den Juden dieser Provinz dieselben Garantien gegeben hätte, wie sie in dem Edikt vom Jahre 1812 enthalten sind, so wären die Juden in Posen zu derselben Bildungsstufe gelangt, wie jene. Man hat ihnen aber damals dies verweigert, wozu ich freilich keinen Grund einsehe. Ich sehe ferner keinen Grund ein, warum heute noch, da wir doch die Ausbildung begünstigen wollen, dem Streben der Juden nach Fortbildung und nach geistiger moralischer Entwicklung nicht gern die Hand bieten wollen. Wenn sie nach achtzehn Jahrhunderten noch immer unter drückenden und beschränkenden Gesetzen stehen, so wäre es wohl an der Zeit, diesen Druck aufzuheben und nicht noch fernere Jahrhunderte vorbestehen zu lassen. Die Geschichte des Landes, dem ich angehöre, giebt seit Jahrhunderten das Zeugniß von der höchsten Toleranz gegen Andersgläubige. Wenn man den Einwurf gemacht hat, daß die Juden in Posen einen besondern Stamm bilden und gleichsam als Fremde zu betrachten seien, so kann ich diese Ansicht nicht theilen. Ursprünglich sind sie nicht aus ihrem Mutterlande in Polen eingezogen, sondern aus dem westlichen Europa und vorzugsweise aus Deutschland. Unter der Regierung des großen Königs Kasimir hat man ihnen in Polen schon im 14ten Jahrhundert ein freundliches Asyl gestattet, und diejenigen, die aus anderen Ländern verdrängt wurden, aufgenommen und ihnen die ganz freie Ausübung ihres Glaubens, so wie Gleichheit vor dem Gesetz, verliehen. Im 16ten Jahrhundert, als das Licht der Reformation sich weiter ausbreitete, wurden freilich von gewisser Seite wieder Rückschritte beabsichtigt, wobei aber nicht dem Volk die Schuld gegeben werden konnte, sondern auswärtigen Einflüsterungen und besonders gewissen heiligen und schlaun Brüdern, die zwar den Namen unseres Heilandes auf dem Schilde haben, aber die wahre Christuslehre, Nächstenliebe und Licht über die ganze Welt auszubreiten, nicht sonderlich üben. Als diese dem König Stephan Bathory die dringendsten Vorstellungen machten, daß er die Ausbreitung der Juden einstellen möchte, daß er die Einwanderungen aus Deutschland, das Fortbauen anderer als katholischer Kirchen und Schulen nicht gestatten möchte, indem dadurch der römisch-katholische Glaube gefährdet werde, damals hat dieser große König, der das Licht eben so wenig scheute, als er das Schwert kräftig gegen die Feinde seines Landes zu führen wußte, erwidert: „Meine Herren! Das Volk hat mich auf den Thron erhoben, und unter Gottes Beistand ist mir die Krone aufgesetzt worden. Gott aber hat sich drei Dinge vorenthalten, über die ich nicht zu gebieten vermag. Diese sind: Aus nichts etwas zu schaffen, die Zukunft und die Gewissensfreiheit; ich als König will und darf also nicht über das Gewissen der Menschen herrschen, und ich werde keine Beschränkungen eintreten lassen.“ Später haben freilich wieder Reibungen und Bedrückungen stattgefunden, namentlich gegen das Ende des 18ten Jahrhunderts. Daß aber auch damals das polnische Volk dessenungeachtet stets treu an den toleranten Grundsätzen seiner Väter hielt, das beweist das Constitutions-Gesetz vom 3. Mai 1791, das sich über die Toleranz in folgender Weise ausspricht: „Die herrschende Religion soll zwar nach wie vor die römisch-katholische bleiben. Da uns aber dieser heilige Glaube Nächstenliebe gebietet, so soll allen Andersgläubigen, sie mögen zu einer Konfession gehören, zu welcher sie wollen, die freie, unbeschränkte Ausübung ihres Glaubens gestattet und ihnen der Schutz gleicher bürgerlicher Rechte gesichert werden.“ Leider war dieses Gesetz nicht von langer Dauer. Die politische Lage der Dinge hatte sich so gestaltet, daß diese herrlichen Grundsätze nicht zur Geltung kamen. Ich weiß nicht, ob man die Schuld den Juden oder den Christen zuschreiben soll, wenn behauptet wird, was ich aber in der Mehrtheit nicht anerkennen kann, daß sie in der Bildungsstufe zu weit zurückgeblieben sind, da doch schon seit so vielen Jahrhunderten die Juden von den Christen beherrscht werden. Es sind gestern noch in dieser

Versammlung manche Ansichten kundgegeben worden, die leider von einem gewissen Widerwillen gegen die polnischen Juden zeugen und große Besorgniß darüber bezeugen, wenn die Juden Antheil an dieser Versammlung nehmen oder ein richterliches Amt bekleiden sollten. Diese Furcht kann ich nicht theilen und bedaure, daß noch Vorurtheile stattfinden, die leider nicht von Nächstenliebe zeugen. Von einer anderen Seite ist die Furcht vor der Niederlassung der Juden in solche Kreise, wo jetzt gar keine anfässig sind, wie vor dem Feuer ausgesprochen worden. Zur Beruhigung des verehrten Redners sei mir erlaubt zu sagen, daß da, wo solche Furcht und solche Grundsätze vorherrschend sind, sich die Juden nicht hindrängen werden. Ich glaube vielmehr, sie werden da zurückbleiben, wo freisinnigere Gedanken und Gefühle ausgetauscht werden. Ich frage Sie aber, meine Herren, wenn man dergleichen Ansichten überall in der Welt gegen die Juden geltend machen wollte und ihnen in allen Kreisen der Erde die Niederlassung verbieten wollte, wo sie wohnen sollten? Etwa im Monde? Und ich kann es gar nicht igdeln, daß sie mit so viel Treue an dem Glauben ihrer Väter halten. Es ist von dem Fortschritt der Juden in der Bildung die Rede gewesen, und von einem verehrten Mitgliede der Stadt Berlin haben wir gehört, daß es hier sehr gebildete, vortreffliche und tugendhafte Juden giebt. Wir haben in unseren Provinzen ebenfalls gebildete, moralisch gute und auch weniger gebildete Juden; dasselbe findet aber auch unter den Christen statt. Ich bitte deshalb die hohe Versammlung, meinem Amendement, was beinahe ganz den Anträgen der Abtheilung entspricht, insofern beipflichten zu wollen, daß, wenn eine völlige Emancipation für alle Juden der Monarchie ausgesprochen werden sollte, die Provinz Posen gleich den übrigen sieben Provinzen zu behandeln sei. Ich beschwöre Sie dabei, meine Herren, auf die höchste Lehre Christi Rücksicht zu nehmen, die da heißt: „Was Du nicht willst, das man Dir thue, das thue auch keinem Anderen!“

Abg. Frhr. von Mantuffel: Ich bitte die hohe Versammlung, sie möge nach Anleitung des Gesetz-Entwurfs noch gewisse Restriktionen für die polnischen Juden sieben lassen. Glaubt man künftig, die Zeit sei gekommen, mehr zu gewähren und nachzugeben, so thue man es. Ich will dann gern dafür stimmen; aber mit einem Schlage des Prinzips wegen eine Sache auszuführen, deren Folgen kaum zu übersehen sind, halte ich für bedenklich und möchte davor warnen. (Von einigen Seiten: Bravo!)

Abg. Kaumann: Meine Herren! Es ist nicht mehr die Aufgabe darüber zu berathen, ob überhaupt die Juden emancipirt werden sollen — ich will mich dieses allgemeinen Ausdruckes hier bedienen — sondern es handelt sich darum, ob die Juden in einem bestimmten Landestheile — der ist das Großherzogthum Posen — derselben Rechte theilhaftig werden sollen, welche den Juden in den übrigen Provinzen des Staates eingeräumt werden. Ein verehrtes Mitglied dieser Versammlung hat sich gegen diese Gleichstellung ausgesprochen. Das Interesse, welches dasselbe geleitet hat, scheint mir wesentlich das zu sein, daß es fürchtet, die Juden aus dem Großherzogthum Posen würden in die benachbarten Kreise der Neumark eindringen. Ich folge dem geehrten Mitgliede in seinen Aeußerungen nicht; ich halte mich an das, was es zuletzt ausgesprochen hat. Es sagte, es würde eine Ungerechtigkeit für das Großherzogthum Posen darin liegen, wenn man aus den von ihm angeführten Rücksichten sie in diese Provinz bannen wollte. Ich hege zu dem verehrten Mitgliede das Vertrauen, daß es seinem Gefühle der Gerechtigkeit, welches es selbst durch sein Votum für verletzt erachtet, nachgeben werde und von dieser Tendenz, die Juden länger zurückzuhalten, weil möglicherweise Unbequemlichkeiten für die benachbarten Kreise erwachsen könnten — ich sage: möglicherweise erwachsen könnten — abgehe und nicht aus diesen Gründen der Gerechtigkeit werde zu nahe treten wollen. Wenn es sich darum handelt, ob man den Juden in dem Großherzogthum Posen gleiche Rechte geben wolle und könne, wie den Juden in den übrigen Provinzen, so kommt es doch wesentlich auf die Frage an, ob denn die posener Juden gegen die Juden in anderen Provinzen so bedeutend zurückstehen, ob sie so sehr in ihrem Kultur-Zustande verschieden sind von den Juden in anderen Provinzen? Ich muß das vollständig in Abrede stellen, und ich bitte, namentlich nicht die sogenannten polnischen Juden mit den Juden im Großherzogthum Posen zu verwechseln, wie es im gewöhnlichen Leben wohl der Fall ist. Das Großherzogthum Posen hat allerdings unter seinen Einwohnern eine bedeutende Zahl Juden, das ist wahr, aber der Kultur-Zustand dieser Juden hat sich unter den milderen Gesetzen der Neuzeit bedeutend gehoben, und ich kann keinen Unterschied finden zwischen den Juden des Großherzogthums Posen und den Juden in den übrigen Provinzen, namentlich denjenigen, welche in dem Regierungs-Bezirk Marienwerder und in Schlessen, namentlich in Ober-Schlessen, leben. Die Befragnisse, welche gehegt werden, es könnten die Juden des Großherzogthums Posen von dieser Provinz aus unter dem Einflusse der Emancipation sich über die anderen Provinzen ausschütten, theile ich aus dem einfachen Grunde nicht, weil ja die milde Gesetzgebung und insbesondere die Freizügigkeit noch nicht die Veranlassung gegeben haben, daß die Juden aus Westpreußen und aus den übrigen Theilen des Landes, wo sie in größer Zahl sich befinden, nach anderen Provinzen hinüber gezogen sind. Ich will aber ferner von der Frage abgehen, ob überhaupt ein Unterschied zu machen sei, ich will fragen, ob die Mittel, welche gegenwärtig durch die Verordnung vom 1. Juni 1833 angeordnet, und welche im Wesentlichen in den vorgelegten Gesetz-Entwurf wieder aufgenommen sind, ob diese Mittel dahin führen, um die Juden in dem Großherzogthum Posen weiter heranzubilden, ob sie überhaupt geeignet sind, eine solche Kategorisirung der Juden, wie sie der Gesetz-Entwurf festsetzt, als wünschenswerth und nothwendig erscheinen zu lassen. Das Gesetz verlangt von dem Posener Juden, wenn er überhaupt emancipationsfähig sein soll: 1) festen Wohnsitz. Ich frage, ob man bei einem Christen, der einen festen Wohnsitz nicht hat, voraussetzt, daß er zu den besonderen Rechten, zu denen die Emancipation führt, zugelassen werde? So wenig wie der Christ, so wenig wie der Jude in den anderen Provinzen ohne festen Wohnsitz auf eine besondere Prærogative Anspruch erhält, eben so wenig kann der Posener Jude, das gebe ich zu, diese besonderen Rechte erlangen. Wer keinen festen Wohnsitz hat, der ist im gesetzlichen Sinne ein Vagabund, und in diesem Sinne kann für den Posener Juden nichts Besonderes gesetzlich vorgeschrieben werden. Ich sehe keinen Effect von einer solchen Bestimmung. Die zweite Bestimmung für die Emancipation

ist völlige Unbescholtenheit. Für Jemand, der im Staate politische Rechte ausüben will, das gebe ich zu, muß Unbescholtenheit da sein; ich weiß aber nicht, warum man bei den Posener Juden die Unbescholtenheit als eine besondere Bedingung hinstellt, wonach folgerichtig bei den übrigen Juden angenommen werden könnte, man abstrahire von dieser Unbescholtenheit. Ich sehe keinen Grund, für die Posener Juden diese spezielle Bestimmung zu geben. Das Gesetz verlangt weiter 3) die Fähigkeit und die Verpflichtung, sich der deutschen Sprache zu bedienen. Ich bemerke hierbei, daß alle Posener Juden der deutschen Sprache mächtig sind. Ob sie unter sich in dem jüdischen Jargon sprechen, darauf kommt es nicht an; ich glaube, daß dies eine Eigenthümlichkeit nicht allein der Posener Juden, sondern auch derjenigen ist, die in anderen Provinzen und Ländern sich befinden. Endlich verlangt man von den Posener Juden 4) die Annahme eines bestimmten Familien-Namens. Das ist eine so allgemeine Bestimmung für das staatliche Leben, daß nichts dagegen einzuwenden ist; aber ich sehe nicht ein, warum man sie gerade den Posenschen Juden noch als eine besondere Verpflichtung auslegen will. Nun geht indes das Gesetz weiter. Man sollte annehmen, daß es für Leute, die nach diesen Bedingungen als ehrliche Leute dastehen, abgemacht wäre; aber nein, das Gesetz verlangt noch, daß die Juden in der Provinz Posens, die emancipirt werden sollen, sich einer Kunst oder Wissenschaft widmen und solche dergestalt betreiben, daß sie von ihrem Ertrage sich erhalten können. Es ist also ein Unterschied zwischen der Möglichkeit gemacht, sich selbstständig zu erhalten oder nicht, d. h. zwischen der Wohlhabenheit und Armuth. Ferner: „oder ein ländliches Grundstück von dem Umfange besitzen und selbst bewirtschaften, daß dasselbe ihnen und ihrer Familie den hinreichenden Unterhalt sichert.“ Auch hier ist von einer gewissen Wohlhabenheit das Recht abhängig gemacht. Ferner: „oder in einer Stadt ein nahrhaftes, stehendes Gewerbe mit einiger Auszeichnung betreiben.“ Auch hier muß die hohe Versammlung anerkennen, daß von der Wohlhabenheit das Recht abhängig gemacht wird. Ferner: „oder in einer Stadt ein Grundstück von wenigstens 2000 Rthlr. an Werth schuldenfrei und eigenthümlich besitzen.“ Alle diese Bestimmungen gehen wieder darauf hinaus, die Juden zu stimuliren, sich in den Besitz von Vermögen zu setzen. Die Juden sagen: Ihr Christen weist uns immer darauf hin: schaffet Geld! Die Geld ist Alles heil. In diesem Geldsinne sehe ich gerade mit den Grund des niedergedrückten Kulturzustandes der Juden, und dessenungeachtet kommt die Gesetzgebung mit Bestimmungen, die diesem Triebe der Juden wieder freies Feld bieten, sie gewissermaßen in dieselbe Richtung hineintreiben. Es kommen andere Bestimmungen hinzu, gegen die ich natürlich nichts haben kann. Es sind die, daß, wer der Heerespflicht genügt oder durch patriotische Handlungen sich Verdienst um den Staat erworben hat, den Juden in den übrigen Provinzen gleichgestellt wird. Ich habe gesagt, gegen diese Bestimmungen kann ich an und für sich nichts haben, aber ich habe auf der andern Seite gegen diese Bestimmungen als Bedingungen für die Emancipation das einzuwenden, was für die Posener Juden im Gegensatz zu den Juden der anderen Provinzen verlangt wird, sie sollen durch besonderen Patriotismus hervorrage oder der Heerespflicht genügt haben. Ich sehe nicht ein, wie man in diesen Bestimmungen für die Posener Juden eine Bedingung finden will, sie der Emancipation sich würdig machen zu lassen. Die letzte Bestimmung, das muß ich gestehen, paßt nun gar nicht in das Gesetz, sie drückt gewissermaßen der Ungerechtigkeit den letzten Stempel auf. Sie sagt: Juden, die aus anderen Provinzen in das Großherzogthum Posens kommen, sind eo ipso emancipirt. Also bei den Juden, die aus anderen Provinzen herinkommen, abstrahirt man von allen Bedingungen, die in dem Gesetze den Posener Juden gestellt sind. Ich muß bekennen, ich sehe keinen Grund zu allen den Bestimmungen, welche für die Juden im Großherzogthum Posens vorgeschlagen worden, und so lange ich einen Grund für das Gesetz nicht sehe, so lange kann ich das Gesetz nicht für angemessen halten, zumal ein Ausnahme-Gesetz, wie es hier gegeben werden soll. Dieses die Gründe, welche mich veranlassen, für das Gutachten der Abth. zu stimmen, welches dahin geht, daß man für das Großherzogthum Posens ein Ausnahme-Gesetz nicht gebe und die jetzige Ausnahme aufhebe, daß die Juden im Großherzogthum Posens unter dieselben Gesetze gestellt werden, welche für alle übrigen Juden im preussischen Staate gegeben und geltend sind.

Abg. v. Patow: Ich bitte die hohe Versammlung, mit einigen Modifikationen, die sich vielleicht im Laufe der Debatte ergeben werden, bezüglich der Posener Juden, den Gesetzesvorschlag anzunehmen.

Abg. v. Zaraczewski: Ich bin kein besonderer Verehrer des Judenthums, die Juden aber betrachte ich als Menschen und folglich als Mitbrüder. Wenn man nämlich die Geschichte dieses merkwürdigen Volkes verfolgt, so muß man die Kraft einer Verfassung bewundern, welche Jahrtausende und fast alle Verfassungen überlebt hat, diese einzige im Namen eines zwar unerbittlichen Gottes geschrieben blieb unverfehrt. Die Juden, sowohl zur Zeit ihres Glanzes, als zur Zeit ihres Falles, ließen sich sowohl mit den überwundenen als mit den benachbarten Völkern in gar keine Gemeinschaft ein; die Befiegten verstanden sie nur auszurotten, wußten aber nicht, dieselben sich zu assimiliren. Dieselbe Ursache, die jetzt ihrem Untergange und ihrer Verschmelzung im Wege steht, hat sie gehindert, je groß und mächtig zu werden. Jeder Feind schleppte sie in Gefangenschaft, in welcher sie immer fanatischer und rachedürstiger als sonst wurden. Die Juden, die zur Zeit der babylonischen Gefangenschaft in diesen entfernten Ländern verblieben und unter dem Namen Karaiten noch dort leben, sind gutmüthige und wenig fanatische Leute, aber außer der Schrift soll ihnen der Talmud und die rabbinischen Schriften, die Literatur der Unterdrückung gar nicht bekannt sein. Wenn aber die Juden in dem ersten Theile ihrer Geschichte uns mit Grausen erfüllen, so müssen wir ihnen unsere Bewunderung zollen, als sie allein, durch Vaterlandsliebe geleitet, eine Handvoll heroische Krieger die heiligen Mauern ihrer Vaterstadt, gegen die Allmacht Roms zu wahren sich erdreisteten. Das Volk, mit welchem wir uns heute beschäftigen, ist immer der unglückliche Stamm, der, aus seiner Heimath vertrieben, jahrelangen Druck verträgt. Alle seine schlechten Eigenschaften sind die Folgen des letzteren, und wahrlich für seine Intoleranz ist es schrecklich bereits seit 18 Jahrhunderten bestraft worden. Uebrigens sind die Worte unseres Erlösers: „Wahr verzeihe ihnen, denn sie wissen nicht, was sie thun,“ strafen wir ohne Maaß nicht bis zur zehnten, sondern bis zur sechzigsten Generation. Aber auch Druck erzeugt Haß. Die Juden, von aller Mitwirkung an dem Leben der christlichen Staaten fern gehalten, haben sich

der meisten Kapitalien bemächtigt; bei jeder Veranlassung, bei jedem Kriege, leihen und zahlen sie den Christen Geld, damit sich diese gegenseitig austrotten möchten. Wir dürfen uns nicht verhehlen, daß sie uns hassen und daß wir den rechtschaffenen Boog der Bibel in den rachedürstigen Schloß des Shakespeares verwandelt haben. Die Juden, die aber durchgängig sich der deutschen Sprache bedienen und ohne Ursache polnische Juden genannt werden, besitzen die Eigenschaften ihrer westlichen Brüder in stärkerem Grade. An der äußersten Spitze der Civilisation, nach Osten zu, waren wir Polen zu sehr mit Kriegen beschäftigt, um uns mit systematischer Organisation dieses Volkes beschäftigen zu können. Versuche sind jedoch gemacht worden. Unter Kasimir dem Großen bereits im 14ten Jahrhundert sind den Juden Freiheiten bewilligt worden; wenn hierüber auch Manche sagen, daß es der schönen Eifer wegen geschehen sein solle, so muß ich dieses bestritten, weil derselbe große Fürst auch den Namen eines Bauern-Königs sich erworben hat. Unter Stanislaus August Poniatowski ging der Bekehrungseifer so weit, daß manche Familien, die christlich wurden, den Namen und das Wappen ihres Taufpather, auch den Adel erhielten. Obgleich nur Wenige davon Gebrauch machten, der gute Eindruck zur Zeit des Großherzogthums Warschau blieb nicht ohne Erfolg; viele Juden kämpften in polnischen Reihen und hatten das Recht, auch Offizierstellen zu erwerben; die Posener Nationalgarde, meistens aus Juden bestehend, schlug sich 1809 bei Peisern, und der Tod des Ober-Lieutenant Beret bei Koß wurde von der ganzen Armee betrauert. Jedoch eine durchgreifende Maßregel ist mit diesem Volke nie durchgeführt worden, Schmach, Verfolgung, Ungerechtigkeit haben sie ertragen und sind unbeweglich geblieben, die heiligen Waffen der Gleichheit und der Liebe hat man dagegen gegen sie bis jetzt unbenutzt gelassen. Nach dem neuen Gesetzesvorschlage will man die Juden im Großherzogthum Posens nicht gleichmäßig mit den anderen behandeln, sondern beschränken und absondern. Es ist traurig, zu Gottesgeschöpfen zu sagen: seid Christen oder seid reich, dann werdet ihr erst Menschen.“ Nach den anderen Theilen des ehemaligen Polen dürfen sie nicht gehen, was bleibt ihnen also überlassen, wenn man ihnen die freie Bewegung in den anderen Provinzen des preussischen Staats abkürzt? Wolle und gleiche Rechte mit allen anderen Bürgern, wenn sie uns nicht die Anhänglichkeit der der bisher Bedrückten sichern, wenigstens sollen sie allen Grund zum Haß entfernen. Meine Herren, erlauben Sie mir, mit einem einfachen Beispiele von einem Landmanne zu schließen. Wir Landwirthe, wenn wir Wasser haben, was durch Aufstauung sumpfig und uns gefährlich werden könnte, suchen dies durch Gräben zu durchschneiden und abzuleiten, um dasselbe der gesunden Luft, den segnenden Sonnenstrahlen auszusetzen. Das Wasser verliert dann seine schädlichen Eigenschaften, eignet sich die guten an. Thun wir in der moralischen Welt dasselbe mit den Juden, entziehen wir dieselben der segnenden Einwirkung der Civilisation nicht; im Gegentheil, lassen wir sie sich frei unter uns bewegen, damit, wie alle Gewässer im Becken des großen Oceans, wir ohne Haß und Reid hier leben und in der Ewigkeit uns begegnen mögen.

(Bravo! Ruf zur Abstimmung)

Abg. Siegfried: Ich erkläre mich für das Gutachten der Abth. und ersuche die verehrte Versammlung, vorzugsweise auf die Deputirten von Posens zu hören.

(Vielfacher Ruf nach Abstimmung.)

Abg. Frhr. v. Mantuffel II. Ich erkenne in dem Gesetze einen wesentlichen Werth und Vortheil darin, daß das Gesetz die Tendenz befolgt, die Posener Juden nach und nach zu der Stellung zu führen, auf welcher die übrigen Juden der preussischen Monarchie sich befinden, und ich würde nur wünschen, daß ein Zusatz gemacht werde, wonach gesagt würde: nach 20, 25 Jahren behalten wir uns vor, zu prüfen. ... (Aufregung.) ob das Gesetz auch dann noch auf Posens Anwendung finden kann. Dadurch würde man die Isolirung beseitigen und den Posener Juden den besten Sporn geben, den übrigen Juden an Bildung gleich zu kommen. (Beifall u. Widerspruch.)

Marschall: Der Herr Abg. Neumann hat noch das Wort. (Vielfacher Ruf nach Abstimmung.) Wenn der Herr Abg. Neumann verzichtet, so will ich die hohe Versammlung fragen, ob sie den Schluß der Debatte wünscht? Diese Frage wird bejaht. Ich bitte diejenigen, welche den Schluß der Debatte wünschen, aufzustehen. (Viele erheben sich.) Er ist mit überwiegender Majorität gewünscht. Die Abtheilung hat darauf angetragen, daß dieser ganze Abschnitt wegfallen solle und sonach die Juden den Großherzogthums Posens denen der übrigen Monarchie gleichgestellt werden. Diese Frage werde ich aber nicht eher stellen können, als bis wir die einzelnen Paragraphen dieses Abschnitts durchgegangen sind und die hohe Versammlung über jeden einzelnen beraten hat. Diese Berathung wird nur eine eventuelle sein, und schließlich wird gefragt werden, ob der ganze Abschnitt wegfallen soll.

Referent (liest): „§. 45. Desgleichen finden die Vorschriften der §§. 16. bis 34. Abschnitt I. über das Kultuswesen, über die Armen- und Krankenpflege, so wie über die Schul-Angelegenheiten und wegen der Vorbereitung jüdischer Knaben zu einem nützlichen Verufe, auch hier Anwendung. Diejenigen jüdischen Schulen, welche nach §. 10. der Verordnung vom 1. Juni 1833 als öffentliche jüdische Schulen errichtet worden sind, bleiben als solche bestehen, so lange nicht eine anderweitige Einrichtung von den Regierungen für nothwendig erachtet wird. — §. 45. des Gutachtens. Wenn es nach der Ausführung zu §. 30. allgemeinen Prinzipien nicht entsprechend ist, die Juden dahin zu drängen, daß sie eigene öffentliche Schulen anlegen, so läßt sich noch weniger die Bestimmung rechtfertigen, durch welche sie da, wo sie solche Schulen eingerichtet haben, dieselben fortbestehen zu lassen und aus ihren besonderen Mitteln ferner zu erhalten verpflichtet sein sollen. Die Abtheilung stimmte in dieser Hinsicht einstimmig für die Weglassung des zweiten Satzes, welcher mit den Worten anhebt: diejenigen jüdischen Schulen, welche ...“

Marschall: Da Niemand das Wort verlangt, so stelle ich die Frage, ob der Antrag der Abtheilung angenommen werden soll. Diejenigen, welche für die Bejahung der Frage sind, bitte ich, aufzustehen. Er ist mit Mehrheit angenommen.

Referent (liest vor): „§. 46. Die bisherige Unterscheidung der jüdischen Bevölkerung des Großherzogthums Posens in naturalisirte und nicht-naturalisirte Juden, so wie die daraus hervorgehende Verschiedenheit der Rechte beider Klassen, bleibt zur Zeit noch bestehen. — §. 46. des Gutachtens unterlag keiner Ausstellung.“

Marschall: Wenn nichts bemerkt wird, ist der Paragraph eventuell angenommen. (Schluß folgt.)